

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

163. Sitzung, Montag, 12. April 2010, 8.15 Uhr

Vorsitz: Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon)

Verhandlungsgegenstände

	000		
l.	Mitteilungen		
	- Antworten auf Anfragen	Seite	10758
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite	10759
	 Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses 		
	Protokollauflage	Seite	10759
	- Geburtstagsgratulation	Seite	10791
	- Antrag betreffend gemeinsame Behandlung von		
	Geschäften	Seite	10831
2.	Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Ueli Annen, Illnau-Effretikon	Seite	10759
3.	Wahl eines Mitglieds der Kommission für Staat		
	und Gemeinden		
	für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Ueli		
	Annen, Illnau-Effretikon (Antrog der Interfrektionellen Konferenz)		
	(Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 87/2010	Seite	70761
		20110	, , , , , ,
1.	Gesetz über die Information und den Datenschutz		
	Antrag der Redaktionskommission vom 24. März	~ .	10=61
	2010 4645 h	Spite	10761

5. Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009 und geänderter Antrag der KJS vom 18. März 2010 **4611a**.... *Seite 10764*

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - Fraktionserklärung der SVP zur Lehrerbildung .. Seite 10791
- Rücktrittserklärungen
 - Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von Nicolas Galladé, Winterthur...... Seite 10831
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse....... Seite 10832

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf sieben Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 1/2010, Kauf des Haldengut-Areals in Winterthur Roland Munz (SP, Zürich)
- KR-Nr. 4/2010, Kinderschutz im Kanton Zürich
 Carmen Walker Späh (FDP, Zürich)
- KR-Nr. 5/2010, Arbeitsverbot für 40 «Surprise»-Verkäufer Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden)
- KR-Nr. 15/2010, «Deutscher Filz» an der Universität Zürich Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)
- KR-Nr. 19/2010, Vikarinnen und Vikaren in der Volksschule mit 80% des Lohnes

Katrin Susanne Meier (SP, Zürich)

- KR-Nr. 22/2010, Schädliche Steuerpraxis bei Fondsgesellschaften Susanne Brunner (CVP, Zürich)
- KR-Nr. 59/2010, Übermässige Mehrbelastung für Wohneigentümer Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

 Abbau von Hürden für umweltgerechtes Bauen
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 355/2007, Vorlage 4670

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

Abschaffung Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung
 Parlamentarische Initiative von Corinne Thomet, KR-Nr. 12/2010

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

Materielle Vorprüfung von Volksinitiativen
 Parlamentarische Initiative von Lorenz Schmid, KR-Nr. 62/2010

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 161. Sitzung vom 29. März 2010, 8.15 Uhr
- Protokoll der 162. Sitzung vom 29. März 2010, 14.30 Uhr

2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Ueli Annen, Illnau-Effretikon

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wir dürfen heute ein neues Ratsmitglied begrüssen, und zwar anstelle von Ueli Annen, Illnau-Effretikon. Die Direktion der Justiz und des Innern hat uns folgende Verfügung zukommen lassen.

Ratssekretär Bernhard Egg verliest die Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 23. März 2010: «Ersatzwahl eines Mitglieds des Kantonsrates im Wahlkreis XIII, Pfäffikon.

Gestützt auf Paragraf 108 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird verfügt:

Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis XIII, Pfäffikon, wird für den per 29. März 2010 zurücktretenden Ueli Annen (Liste Sozialdemokratische Partei) als gewählt erklärt:

Sabine Sieber Hirschi, wohnhaft in Sternenberg.»

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich bitte, die Gewählte eintreten zu lassen.

Sabine Sieber Hirschi, die Direktion der Justiz und des Innern hat Sie als Mitglied des Kantonsrates als gewählt erklärt. Bevor Sie Ihr Amt ausüben können, haben Sie gemäss Paragraf 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten.

Ich bitte, die Tür zu schliessen. Die Anwesenden im Ratssaal und auf der Tribüne erheben sich. Ich bitte den Ratssekretär, das Amtsgelübde zu verlesen.

Ratssekretär Bernhard Egg verliest das Amtsgelübde: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates, Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Sabine Sieber Hirschi, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Sabine Sieber Hirschi (SP, Sternenberg): Ich gelobe es.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich danke Ihnen und heisse Sie herzlich willkommen. Sie können Ihren Platz im Ratssaal einnehmen

und auch wir können wieder Platz nehmen. Die Tür kann geöffnet werden.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl eines Mitglieds der Kommission für Staat und Gemeinden

Für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Ueli Annen, Illnau-Effretikon

(Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 87/2010

Peter Reinhard (EVP, Kloten), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Von der Interfraktionellen Konferenz wird zur Wahl vorgeschlagen:

Ruedi Lais, SP, Wallisellen.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Die Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich Ruedi Lais als Mitglied der Kommission für Staat und Gemeinden für gewählt. Ich gratuliere ihm zu seiner Wahl.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Gesetz über die Information und den Datenschutz

Antrag der Redaktionskommission vom 24. März 2010 4645b

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Aus Sicht der Redaktionskommission gibt es keine Bemerkungen zu dieser Vorlage. Sie ahnen es – die Auseinandersetzung läuft auf der inhaltlichen Ebene zwischen Mehrheits- und Minderheitsantrag. Ich bitte Sie,

falls Sie dem Mehrheitsantrag zustimmen, ihn in diesem Wortlaut zu genehmigen.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

\$ 30

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag von Jürg Trachsel, Hans Frei, Ursula Moor und Bruno Walliser:

I. Die Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz wird abgelehnt.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Wir haben unsere Auffassung bereits eingehend in der Eintretensdebatte und der ersten Lesung dargelegt, sodass wir uns anlässlich der heutigen Redaktionslesung mit zwei Punkten sehr kurz fassen können:

Erstens: Die mit dem IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) einhergehenden Neuerungen der Stellung des Datenschutzbeauftragten sind seit der letzten, Ende 2007 erfolgten Lohnerhöhung unserer Auffassung zufolge sowohl franken- als auch einreihungsmässig mit dem heute geltenden Betrag in der Lohnklasse 27 richtig und korrekt berücksichtigt worden. Seither haben sich keine Änderungen hinsichtlich Stellung, Kompetenzen oder Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten mehr ergeben. Die nun beabsichtigte Einreihung in der Lohnklasse 29 erachten wir deshalb einerseits mit Blick auf die Zeitachse seit der letzten Veränderung und anderseits vor dem Hintergrund des nun bekannten Sparprogramms alles andere als opportun.

Zweitens: Die heute geltende Regelung der Lohneinreihung und letztendlich der Lohnfestsetzung erachten wir auf dem noch jungen Gebiet des Datenschutzes als vorteilhafter und flexibler als das relativ starre Gesetzeskleid. Wir sehen im bestehenden flexiblen System hinsichtlich des Datenschutzes, der ja administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet ist, mehr Prosperität und Entwicklungsmöglichkeit für einen der Bevölkerung und damit dem Kanton Zürich dienenden Datenschutzes.

Wenn Sie also einerseits eine gewisse Flexibilität auch bei Lohnfragen befürworten und die unlängst vorgenommene Beförderung in Lohnklasse 27 gutheissen, anderseits mit Blick auf das übrige Staatspersonal in der heutigen Finanzsituation nicht eine einzelne Institution bevorzugen wollen, so stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu und lehnen Sie die beantragte Gesetzesänderung ab. Ich danke Ihnen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Gestatten Sie eine kurze Replik aus Sicht der Mehrheit der Geschäftsleitung. Der Minderheitsantrag ist eigentlich ziemlich unlogisch.

Erstens ist das Salär gemäss Mehrheitsantrag tiefer als dasjenige gemäss Minderheitsantrag. Die SVP will also den Lohn höher haben als die Mehrheit der Geschäftsleitung.

Zweitens wird mit dem Antrag der Geschäftsleitung der Lohn gerade fixiert und damit auch von allfälligen Lohnbeschlüssen des Regierungsrates, wie einem allgemeinen Stufenanstieg, in Zukunft ausgenommen sein. Der SVP-Antrag sieht also nicht nur ein höheres Salär vor, sondern sogar eine Flexibilität nach oben.

Deshalb befürwortet die Mehrheit der Geschäftsleitung den Regierungsantrag, allerdings auf einem tieferen Niveau, wie es in der Vorlage steht.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Jürg Trachsel mit 94: 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

11.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009 und geänderter Antrag der KJS vom 18. März 2010 **4611a**

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Vor Ihnen liegt die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes. Diese Prozessgesetze, also die Schweizerische Strafprozessordnung, die Schweizerische Jugendstrafprozessordung und die Schweizerische Zivilprozessordnung werden ab 1. Januar 2011 die kantonalen Prozessgesetze weitestgehend ablösen. Zudem geben das Bundesgerichtsgesetz und die Kantonsverfassung den Grundsatz der doppelten Instanz, also der zweifachen gerichtlichen Überprüfung der kantonalen Ebene vor. An diese Vorgaben sind die Wahl und die Organisation der Behörden sowie die Aufsicht anzupassen. Und es ist die Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Behörden innerhalb des Kantons vorzunehmen. Markante Änderungen in der Gerichtsorganisation, die durch die genannten Bundesgesetze nötig werden, sind die Aufhebung des Kassationsgerichts und die Aufhebung des Geschworenengerichts. Es ist auch eine Anpassung der Kantonsverfassung notwendig, welche dem obligatorischen Referendum untersteht. Darüber wird es daher eine Volksabstimmung geben.

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivilund Strafprozess, abgekürzt GOG, ist das Kernstück der Vorlage. Viele Regelungen des GOG lehnen sich dort, wo dies möglich und sinnvoll ist, an die bewährten Bestimmungen des bisherigen Gerichtsverfassungsgesetzes, abgekürzt GVG, an.

Bei der Beratung des Geschäftes wurden nicht nur der Regierungsrat als Antragsteller, sondern auch die davon betroffenen Behörden einbezogen. Die Kommission führte Anhörungen mit dem Obergericht, dem Handelsgericht, dem Arbeitsgericht Zürich, Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie der Friedensrichter durch. Schliesslich hat sich auch das Kassationsgericht schriftlich zur Vorlage beziehungsweise zu den Anpassungen vernehmen lassen.

Einige von diesen Behörden und Interessenvertretern waren vom regierungsrätlichen Antrag stark betroffen. So beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat zum Beispiel, Arbeitsgerichte an den Bezirksgerichten ohne Beteiligung von Fachrichtern zu schaffen. Nach Auffassung der Kommission soll eine paritätische Beteiligung von

Fachrichtern, wie sie heute an den Arbeitsgerichten Zürich und Winterthur besteht, ins Gesetz Eingang finden. Die Kommission hält die Fachrichter zum einen für wertvoll, da sie Branchenkenntnisse und Kenntnisse über die Anwendung der Gesamtarbeitsverträge im Spruchkörper einbringen können. Sie sind auch ein Abbild der in der Schweiz gelebten Sozialpartnerschaft. Der Einsatz von Fachrichtern wurde denn auch vom Arbeitsgericht Zürich ausdrücklich begrüsst. Zum andern zieht die Kommission den Vergleich zum Mietrecht. Dort werden, vom Bundesrecht vorgegeben, ebenfalls Fachrichter in paritätischer Besetzung beigezogen. Auf Einzelheiten dazu gehe ich in der Detailberatung näher ein.

Zur Diskussion stand zudem die Organisation der Schlichtung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Bisher war es in den Städten Zürich und Winterthur möglich, direkt an ein spezialisiertes Arbeitsgericht zu gelangen, ohne vorgängige Schlichtung. Neu wird vom Bund eine Schlichtung vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren zwingend vorgeschrieben. Abgesehen von den Städten Zürich und Winterthur führen heute bereits die Friedensrichter in den Gemeinden eine Schlichtung durch. Der Regierungsrat beantragt, die Schlichtung speziellen Schlichtungsstellen an den einzelnen Bezirksgerichten zu übertragen. Ein juristischer Sekretär soll die Schlichtungsverhandlung führen. Eine paritätische Zusammensetzung mit Interessenvertretern ist nicht vorgesehen.

In der Kommission hat sich niemand für diesen regierungsrätlichen Antrag ausgesprochen. Die Kommission lehnt das ab. Sie will vielmehr an der bewährten Zuständigkeit der Friedensrichter für die Schlichtung festhalten und diese ebenfalls in den Städten Zürich und Winterthur für die Schlichtung neu einführen. Die Friedensrichter sind erfahrene Schlichter und sind nahe bei den rechtsuchenden Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Sie erledigen ihre Aufgabe rasch und erreichen in vielen Fällen eine Schlichtung, sodass es nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Auf den Minderheitsantrag, wonach nur in den Städten Zürich und Winterthur Schlichtungsbehörden eingerichtet werden sollen, gehe ich dann in der Detailberatung näher ein. Änderungen beantragt die Kommission zudem bei der Wahl der Handelsrichter und der Organisation des Handelsgerichts. Die Kommission will, wie der Regierungsrat, an der Institution des Handelsgerichts festhalten. Dieses hat sich bei der Erledigung von handelsrechtlichen Streitigkeiten im Grundsatz bewährt. Bei einzelnen Punkten, zum Beispiel im Wahlverfahren, hat sich in den vergangenen Jahren und Monaten jedoch gezeigt, dass gewisse Anpassungen das Ansehen und Vertrauen der Institution des Handelsgerichts erhöhen können. Die Transparenz und die demokratische Legitimation bei den Handelsrichterwahlen sollen erhöht werden; einerseits durch eine öffentliche Ausschreibung der Stellen, andererseits dadurch, dass die Bewerberinnen und Bewerber direkt von einer kantonsrätlichen Kommission zuhanden des Rates geprüft werden. Daneben will die Kommission den Kreis der Wählbaren ein wenig öffnen. Die alternativen Wählbarkeitsvoraussetzungen des Inhabers einer Unternehmung oder des Tätigseins in leitender Stellung sind zu eng. Es ist möglich, dass die für das Amt notwendige Sachkunde auch durch andere Funktionen erfüllt werden kann. Der Kantonsrat wird als Wahlbehörde nach wie vor nur sachkundige Handelsrichterinnen und Handelsrichter wählen.

Und schliesslich will die Kommission die Zusammensetzung des fünfköpfigen Spruchkörpers ändern, der neu aus drei Oberrichtern und zwei Handelsrichtern bestehen soll. Mit dieser Änderung sollen die Berufsrichter die Mehrheit im Spruchkörper bilden. Dadurch würde schon der blosse Anschein der Befangenheit im Falle eines mehrheitlich aus Handelsrichtern aus einer bestimmten Branche bestehenden Spruchkörpers gegenüber einer branchenfremden Partei von vornherein vermieden. Die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien werden dadurch gestärkt. Zu den drei genannten Punkten betreffend das Handelsgericht wurden Minderheitsanträge gestellt. Ich werde in der Detailberatung näher darauf eingehen.

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Der Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass hier nur eine Prozessrecht-Vereinheitlichung stattfindet. Dem gibt es an und für sich recht wenig hinzuzufügen. Man muss hier festhalten: Es ist für Juristen im Kanton Zürich grundsätzlich ein Freudentag, das kann man sagen, denn endlich wird ein jahrzehntealtes Gebot, nämlich eine Vereinheitlichung des Prozessrechtes, realisiert. Wir haben neu nicht mehr 27 Prozessordnungen – der Bund hatte auch noch eine eigene –, sondern wir haben künftig nur noch zwei: Es gibt die eidgenössische ZPO und dann gibt es noch eine Bundes-Zivilprozessordnung, im Strafrecht das Gleiche. In diesem Sinne ein Freudentag!

Es geschieht selten für den Sprechenden – in einem von ihm vertretenen Dossier ist es das erste und das letzte Mal –, dass mit einer Vorlage gleich zehn Gesetze aufgehoben werden; darunter wichtige Gesetze wie die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit ihren insgesamt über 1000 Paragrafen. Kolleginnen und Kollegen von gegenüber, Sie müssten eigentlich jubeln. Denn 1000 Paragrafen mit einem Schlag abgeschafft ist natürlich eine grosse Angelegenheit. Also wir jubeln ja auch.

Erlauben Sie mir hier einen emotionalen Einschub: Für einen Juristen und bis vor Kurzem prozessual tätigen Rechtsanwalt ist die ganze Angelegenheit doch mit einiger Wehmut verbunden. In Hunderten von Stunden hartnäckiger, fleissiger Lernarbeit im Schweisse des Angesichts wurden diese Gesetze, ihr Inhalt, ihr Aufbau, ihre Systematik, die jeweilige Rechtsmittelordnung und die dazugehörige Rechtsprechung studiert und schliesslich liebgewonnen. Liebgewonnen! Aber selbstverständlich ist für einen Juristen immer klar: Wenn etwas ändert, dann ist er grundsätzlich dagegen, weil er sich ja dann mit einer neuen Gesetzesmaterie auseinandersetzen muss. Da er von Haus aus eher faul ist, hat er natürlich Mühe damit. Aber dennoch erfreche ich mich hier, ohne Rücksprache im Namen aller im Kanton Zürich tätigen und gegenwärtig oder ehemals prozessierenden Juristinnen und Juristen zu sprechen. Hier eine Danksagung und kein Schwanengesang: Die drei Prozessgesetze waren hervorragende Gesetze und haben gute Dienste geleistet und es vor allem ermöglicht, manche schweizweit für die Entwicklung der prozessualen Rechtsprechung wegweisende Urteile zu fällen. Wie sich das mit den neuen eidgenössischen Prozessgesetzen verhalten wird, ob sie den hohen zürcherischen Qualitätserfordernissen genügen werden, wird sich weisen. Es bestehen gewisse Zweifel.

In diesem Sinne sind wir selbstverständlich für Eintreten.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ob es ein Jubeltag ist, weiss ich nicht. Die Erfahrung lehrt ja, dass auch wenn man einen Haufen Gesetze abschafft und ein neues einheitliches Gesetz macht, einem die Arbeit nicht ausgeht. Neue Gesetze geben meisten einen Haufen Diskussionen, sogenanntes Juristenfutter. Schlussendlich ist es manchmal vielleicht viel komplizierter, auch wenn es weniger Paragrafen hat als vorher, wo die Rechtsprechung das meiste schon vorgespurt hat. Da

gibt es sicher einige Überraschungen und relativ viele heikle Fragen dazu zu beantworten.

Einfach etwas, was zu gar keinen Diskussionen Anlass gegeben hat und was doch auch bemerkenswert ist: In Zukunft fangen im Kanton Zürich alle Strafprozesse beim Bezirksgericht an, also auch schwere Gewaltdelikte, Mord, vorsätzliche Tötungen et cetera. Auch wenn diese bestritten und die Angeklagten nicht geständig sind, wird in Zukunft das Bezirksgericht Andelfingen, Hinwil oder Zürich über solche Fälle erstinstanzlich urteilen. Dies einfach zur allgemeinen Orientierung, damit das hier drin auch wirklich klar ist.

Was bei diesen Beratungen in der Kommission aufgefallen ist, ist natürlich die extreme Zeitnot, unter der wir standen. Es hat immer schnell geheissen «Wir müssen vorwärtsmachen, wir müssen abschliessen». Wir haben ja jetzt den 12. April 2010, es muss noch eine Volksabstimmung stattfinden und auf den 1. Januar 2011 hat dieses Gesetz in Kraft zu treten. Es bleibt uns ja gar keine andere Wahl, als diesem Gesetz zuzustimmen, weil sonst der Kanton Zürich am 1. Januar 2011 mit ziemlich abgesägten Hosen dastehen würde. Das ist eine sehr unangenehme Situation, wenn man unter extremer Zeitnot legiferieren muss. Und vor allem haben wir hier ja die Gerichtslandschaft im Kanton Zürich schon ziemlich neu gemacht. Wir haben viele neue Sachen eingeführt, da hätte man sich vielleicht doch ein bisschen mehr Zeit nehmen können und auch politische Sachen diskutieren müssen. So hat es der Regierungsrat unterlassen, das heisse Eisen «Schlichtungsbehörde» respektive «Friedensrichteramt» zu packen. Gemäss der Eidgenössischen Zivilprozessordnung wird das Amt der Schlichtungsbehörde wesentlich aufgewertet. In Zukunft können Anwältinnen und Anwälte bei den Friedensrichterverhandlungen dabei sein. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin hat neu allenfalls Kompetenzen, bis zu 5000 Franken zu entscheiden, wenn die Parteien dies wünschen. Andere Kantone haben diese Gelegenheit beim Schopf gepackt und haben die Friedensrichter zentralisiert und Schlichtungsbehörden gemacht. Im Kanton Schaffhausen wurde es auf vier Friedensrichter für den ganzen Kanton abgespeckt. Der Kanton Graubünden, der einen hohen Gemeindeföderalismus hat, hat 34 Vermittlerkreise gemacht. Im Kanton Bern wird es auch regionalisiert. Ich denke, wir hätten da eine gute Chance gehabt, da eine wirkliche Schlichtungsbehörde erstinstanzlich zu schaffen. Das geht aber nicht, wenn wir es auf 171 Gemeinden verteilen und die Gemeinden teilweise noch eigene Friedensrichterkreise haben. Das Berufsbild wird sich ändern und in Zukunft wird es sicher zu vermehrten Zentralisierungen führen. Man hätte hier die Chance packen müssen. Aber wir wissen ja, dass der Widerstand sicher sehr gross gewesen wäre.

Ebenso, denke ich, ist bei den Fragen des Handelsgerichts noch nicht abschliessend diskutiert worden. Es kann nicht angehen, dass wir eine heikle poltische Frage hier allenfalls mit 95 zu 85 lösen. Ich denke, hier müsste eigentlich noch irgendwie ein Konsens möglich sein. Es kann nicht angehen, dass bei diesen Fragen so knappe Mehrheiten entscheiden.

Dann ist immer wieder die Erfahrung des Lobbyismus interessant, die man macht in solchen Kommissionen. Bis anhin habe ich immer gedacht, in der Schweiz seien die Bauern die besten Lobbyisten oder die Pro-Israel-Bevölkerung in den USA – das sind auch gute Lobbyisten. Jetzt muss ich aber feststellen, dass die Friedensrichter – eine Friedensrichterin hat sich keine gemeldet – ausserordentlich gute Lobbyisten sind. Die haben manchmal am Morgen telefoniert und gesagt «Heute Nachmittag entscheiden Sie ja in der Kommission über das und das, ich möchte Ihnen noch meinen Standpunkt bekanntgeben», so ging das ab. Und am Schluss musste ich aber feststellen, dass sie fast noch von den Oberrichtern, die am Handelsgericht tätig waren, getoppt wurden. Die haben am Schluss jetzt auch noch eine ziemliche Lobbyisten-Offensive gestartet. Ich meine, das ist alles legitim in einem demokratischen Rechtsstaat. Aber es gibt doch immer zu denken, dass Leute, die allenfalls ein bisschen Macht verlieren, unheimliche Energien freisetzen können.

In diesem Fall bitte ich Sie aber trotzdem, auf diese Vorlage einzutreten. Wir werden dann noch genügend Zeit haben, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Wir beraten heute eine umfangreiche Gesetzesvorlage, die Anpassung des kantonalen Prozessrechts und der Behördenorganisation an die neuen Prozessgesetze des Bundes.

Das Kernstück bildet, wie wir bereits gehört haben, die Ablösung des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der zürcherischen Prozessordnungen durch das GOG. Bei diesem neuen Gesetz für die Gerichtsorganisation seien gemäss Weisung des Regierungsrates einzig bei der Vernehmlassung im Bereich der Zuständigkeit für die Schlichtung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten unterschiedliche oder teilweise gar sich widersprechende Stellungnahmen eingegangen. Die Eidgenössi-

sche Zivilprozessordnung sieht in erster Instanz eine Schlichtungsbehörde vor. Der neue Zürcher Gesetzesentwurf hat dies im Paragrafen 55 grundsätzlich übernommen und bestimmt die Friedensrichter oder Friedensrichterinnen als Schlichtungsbehörde. Der regierungsrätliche Vorschlag will aber arbeitsrechtliche Streitigkeiten einer Schlichtungsbehörde bei allen Bezirksgerichten übergeben, bestehend aus juristischen Sekretärinnen und Sekretären.

Hier folgen wir als EVP-Fraktion der Meinung der Kommission und sind der Auffassung, dass auch in den Städten Winterthur und Zürich die Friedensrichter und Friedensrichter Schlichtungsbehörde sein sollen. Die Institution des Friedensrichteramtes hat sich auch in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bewährt. Die Erledigungsquote ist hoch – wie bei den übrigen zivilrechtlichen Fällen. Es gibt keinen Grund, im Kanton Zürich auf die bewährte Regelung zu verzichten und diese nicht im ganzen Kanton anzuwenden.

In der Vernehmlassung zum neuen Gesetz haben sich sowohl die Mehrheit der Bezirksgerichte als auch das Obergericht für die Zuständigkeit der Friedensrichter bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten ausgesprochen. Der Regierungsrat hat diese wichtigen Stimmen bei der Ausarbeitung des Gesetzes ohne Grund übergangen.

Betreffend die Besetzung der Bezirksgerichte sind wir der Meinung, dass das Präsidium im Vollamt bekleidet werden soll. Der Gerichtspräsident soll und muss ja teilweise in allen Gerichten – Mietgericht, Jugendgericht, Arbeitsgericht und so weiter- vertreten sein, um das Gericht wirklich kompetent führen zu können. Daneben sind Auditoren, juristische Sekretärinnen und Sekretäre, um das Sekretariat zu führen. Dies bedingt ein Vollamt und lässt ein Teilamt nicht zu.

Ferner – ich spreche weiter auch zu den Minderheitsanträgen – sollen die Bezirksgerichte die Möglichkeiten haben, Richter im Teilpensum, ohne juristisches Studium, zu engagieren. In manchen Bezirksgerichten sind Laien tätig und leisten in vielen Bereichen gute Arbeit, zum Beispiel bei Scheidungen. Hier kommt es nicht nur auf das juristische Wissen an, sondern zum Beispiel auf die Sozialkompetenz und auf Lebenserfahrung und anderes mehr. Die Laienrichter werden ja auch in Kursen intensiv auf ihre Aufgaben vorbereitet und bringen zudem auch den gesunden Menschenverstand in die juristischen Gefilde.

Das Handelsgericht ist eine bewährte Institution und braucht nicht umgekrempelt zu werden. Von grosser Bedeutung sind gerade die Expertenrichter. Dank deren Fachwissen, der Erfahrung in der Unternehmensführung geniesst dieses Gericht bei der Wirtschaft grosses Vertrauen und Ansehen. Auch die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen nicht gelockert werden. Es ist der Handelskammer immer wieder gelungen, geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen und für eine Kandidatur zu bewegen. Das Handelsgericht als Fachgericht soll mehrheitlich mit Fachleuten aus der Wirtschaftspraxis besetzt sein. Zwei Mitglieder des Obergerichts genügen, um juristischen Betrachtungen genügend Raum zu verschaffen.

Die Gerichtsberichterstattung, ein weiterer Minderheitsantrag, ist eine heikle Sache. Die Medien sollen sich an die Vorgaben der Gerichte halten müssen. Wir werden dem Antrag der Kommission hier folgen.

Die Minderheitsanträge zum Gesetz über die Information und den Datenschutz lehnt die EVP-Fraktion ebenfalls ab. Die Kommission hat die Kriterien zur Weitergabe von Personendaten in ihrem Antrag bereits angemessen verschärft. Hier gibt es keinen Bedarf für eine weitere Verschärfung.

Es ist anzuerkennen, dass die Kommission in kurzer Zeit umfangreiche und gute Arbeit geleistet hat. Mit den notwendigen Korrekturen – richtigen Korrekturen – erhalten wir eine vernünftige Umsetzung der eidgenössischen Prozessgesetze an kantonales Recht. Wir treten natürlich auf das Geschäft ein. Danke.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Ich gehöre in der Regel nicht zu denen, die in Jubel ausbrechen, wenn ein neues Gesetz geschaffen wird. Hier aber schon, und das dürfte vermutlich das letzte Mal sein heute, ähnlich wie beim Kollegen Yves de Mestral. Ich finde es doch sehr bemerkenswert, dass auf den 1. Januar 2011 zwei grosse eidgenössische Prozessordnungen in Kraft treten, die die entsprechenden Regeln vereinheitlichen. Ich bilde mir auch nicht ein, dass alle Probleme gelöst sein werden. Es gibt ja bereits einige Fragen, die am Horizont auftauchen, die umstritten sein werden. Das ändert nichts daran, dass etwas geschieht, was ich mir, als ich vor 40 Jahren etwa Jurisprudenz studiert habe, nie erträumt hätte, dass ich es erleben würde, als praktizierender Anwalt einheitliche Prozessgesetze zu haben. Ich denke, das ist bemerkenswert und das ist jetzt wirklich einmal ein Fortschritt, das darf man doch auch sagen.

Nun, die Vorlage der Regierung – das muss man ebenfalls sagen –, es war hervorragend, was wir da gekriegt haben. Es ist mir auch bewusst, dass wir unter Zeitdruck gearbeitet haben, aber mit einer hervorragen-

den Vorlage geht das. Die Optik, die wir der Vorlage 4611 haben angedeihen lassen, war eine ganz einfache: Es gibt bundesrechtliche Voraussetzungen, auch Schranken, die umgesetzt werden müssen. Demgegenüber steht die bisherige Gerichtsorganisation im Kanton Zürich. Da ist auch meine persönliche Meinung nach 30-jähriger praktischer Tätigkeit als Anwalt: Wir haben es hier mit ausgesprochen guten, wenn nicht sehr guten Gerichten zu tun in diesem Kanton, die also den Vergleich mit den umliegenden Kantonen nicht zu scheuen brauchen. Auch da weiss ich, wovon ich spreche. Ich kenne nämlich mindestens einen umliegenden Kanton aus der gerichtlichen Tätigkeit sehr gut.

Diese Feststellung war für uns der Anlass, an der bewährten heutigen Praxis der Gerichtsorganisation möglichst nichts zu ändern und nicht jetzt auf dem Weg der Vorlage 4611 Änderungen anzubringen. Wir werden bei der Beratung der Minderheitsanträge ja noch darauf zukommen.

Im Wesentlichen also ist es für uns klar eine sehr gute Vorlage. Zu den Minderheitsanträgen werden wir uns noch äussern. Es ist klar, dass wir auf diese Vorlage eintreten.

Maleica Monique Landolt (GLP, Zürich): Diese Vorlage ist die zwingende kantonale Anpassung an die vom Bund vorgegebenen neuen Prozessordnungen. Die vom Bund ab 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten neuen Gesetze – Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung und Zivilprozessordnung – ersetzen die in den 26 Kantonen vorhandenen unterschiedlichen Strafprozessordnungen. Künftig sollen in der Schweiz in allen Kantonen Straftaten einheitlich umschrieben und definiert werden sowie nach den gleichen Regeln verfolgt und beurteilt werden. Die Aufhebung der Rechtszersplitterung soll der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit dienen und eine wirksame Bekämpfung von Kriminalität ermöglichen.

Auch die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts beseitigt die Rechtszersplitterung zwischen den einzelnen Kantonen. Die ZPO gibt verschiedene Verfahrenstypen vor, welche auf die Parteien und Streit abgestimmt sind. Sie räumt der aussergerichtlichen Streitbeilegung einen hohen Stellenwert ein.

In den Kommissionsberatungen wurde die Vorlage sehr vertieft, differenziert und sachorientiert diskutiert. Die Anliegen und Bedürfnisse der unterschiedlichen betroffenen Gerichte oder Parteien konnten ein-

fliessen und eingebracht werden. Sie wurden im Rahmen des Möglichen mitberücksichtigt. Ebenfalls soll den unterschiedlichen Bedürfnissen oder Ausgangssituationen von Landbezirken, Gemeinden und den grossen Städten entsprechend Rechnung getragen werden. Dazu liegt ein Minderheitsantrag für die Verfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor, den wir unterstützen.

In dem Sinne: Die GLP tritt auf diese Vorlage ein.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Der Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit hat die Vorlage bereits vorgestellt. Es wurde vieles zur Vorlage bereits gesagt. Ob das jetzt ein Freudentag sei oder nicht – ich glaube, diese Frage lasse ich offen. Zu den Details, zu den Minderheitsanträgen werden wir in der Detailberatung Stellung nehmen. Vielleicht noch eine kritische Anmerkung: Etwas negativ war der Zeitdruck, der geherrscht hat. Ich teile daher die Auffassung der Vorrednerin nicht, dass wir genügend Zeit hatten für die Detailberatung. Wir haben uns aber alle Mühe gegeben und ich denke, insgesamt ist es eine gute Vorlage.

Auch die SVP ist daher für Eintreten. Danke.

Regierungsrat Markus Notter: Es ist ja in der Tat fast ein historischer Moment; man soll mit dem Begriff vorsichtig sein, aber hier trifft er zu. Die Vereinheitlichung des Prozessrechtes in der Schweiz ist eine langjährige Diskussion. Der Schweizerische Juristenverein hat Ende des 19. Jahrhunderts erste Vorschläge gemacht und es war immer wieder eine stark vorgetragene Forderung auch von Juristen, dass sich das Prozessrecht in der Schweiz vereinheitlichen soll. Nun findet das statt und die Euphorie jedenfalls ist nicht mehr so gross. Es ist auch festgestellt worden, dass die neuen Prozessordnungen auch ihre Tücken haben. Und es ist zu Recht, glaube ich, auch festgestellt worden, dass jedenfalls der Kanton Zürich der Aufgabe, ein taugliches Prozessrecht für die Durchsetzung des materiellen Rechtes zur Verfügung zu stellen, bis anhin sehr gut gewachsen war. Es wird noch zu beweisen sein, ob der eidgenössische Gesetzgeber dieser Aufgabe in der gleichen Art und Weise auf Dauer gewachsen sein wird. Man kann da ja gewisse Befürchtungen haben, was die Beeinflussbarkeit - sage ich einmal - des Gesetzgebers durch aktuelle und vielleicht nicht immer sehr wesentliche Umstände anbelangt.

Aber es ist so: Das Prozessrecht wird vereinheitlicht. Die Rolle des Bundesgerichts wird sich diesbezüglich auch stark verändern. Bis anhin hatte das Bundesgericht die Anwendung des kantonalen Prozessrechtes im Wesentlichen auf Willkür zu überprüfen. Künftig wird das eidgenössische Prozessrecht vom Bundesgericht als Bundesrecht ausgelegt. Es werden unbestimmte Rechtsbegriffe schweizweit einheitlich angewendet. Und in diesen Bereichen ist dem kantonalen Gesetzgeber auch eine Konkretisierung nicht erlaubt, nicht möglich. Die Abgrenzung zwischen kantonalem Organisationsrecht, Gerichtsorganisationsrecht und eidgenössischem Verfahrensrecht ist nicht immer ganz einfach, und da und dort gibt es diesbezüglich auch schon Streitfragen. Es wurde der Zeitdruck erwähnt. Das ist wahr. Aber alle, die an dieser Vorlage gearbeitet haben, waren diesem Zeitdruck unterworfen. Man muss es sich noch einmal in Erinnerung rufen: Die eidgenössische StPO (Strafprozessordnung) wurde am 5. Oktober 2007 verabschiedet - das ist schon relativ lange her -, die Zivilprozessordnung aber erst am 19. Dezember 2008 und die Jugendstrafprozessordnung am 20. März 2009. Klammer: Das Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes, das auch eine Voraussetzung für die Inkraftsetzung der Prozessordnungen ist, wurde sogar erst in der letzten Frühjahrssession von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Das hat uns nicht so betroffen. Aber die drei Prozessordnungen sind also unterschiedlich behandelt worden und die letzte ist am 20. März 2009 verabschiedet worden. Das ist klar: Eine kantonalrechtliche Vorlage zur Umsetzung dieser Prozessordnung kann man erst präsentieren, wenn man alle drei Prozessordnungen kennt. Am 20. März 2009 hat der Bundesgesetzgeber die Jugendstrafprozessordnung verabschiedet und wir haben am 1. Juli 2009 diese Vorlage präsentiert. Das war nur möglich, weil wir natürlich parallel gearbeitet haben. Wir mussten aber immer wieder auch Änderungen der Formulierungen in den Prozessordnungen hier quasi parallel einarbeiten. Das war eine grosse Herausforderung auch für die Verwaltung. Aus Sicht des eidgenössischen Gesetzgebers und auch des Bundesrates wird das völlig anders gesehen. Die sagen «Ja, wir haben 2007 die StPO verabschiedet, das ist doch eine lange Zeit». Es wurde, glaube ich, auf Bundesebene zu wenig berücksichtigt, dass die Gerichtsorganisation im Zivil- und Strafrechtsbereich eine Einheit in den Kantonen darstellt und dass wir nicht quasi eine Umsetzungsvorlage für die StPO, eine für die ZPO und eine für JStPO (Jugendstrafprozessordnung) präsentieren können, sondern dass das sehr eng miteinander verflochten ist, sodass es nur mit einer Vorlage präsentiert werden kann, weshalb das letzte Datum des eidgenössischen Gesetzgebers den Startpunkt für den kantonalen Gesetzgeber darstellt. Diese Schwierigkeit haben wir hier, wir werden sie andernorts vielleicht auch haben, Stichwort «Erwachsenenschutzrecht». Es wird auf Bundesebene auch häufig vergessen, dass es bei der Umsetzung dieser Bundesgesetze auch einen politischen Prozess in den Kantonen geben muss, dass man unterschiedliche Lösungen diskutieren und sich auch für unterschiedliche Lösungen entscheiden kann. Wenn das nicht mehr möglich ist, weil der Zeitdruck so gross ist, so wird eigentlich die Organisationsautonomie, die der Bund den Kantonen in dieser Frage zugesteht, ausgehöhlt, weil der politische Prozess in den verfassungsmässigen Abfolgen gar nicht mehr stattfinden kann. Ein extremes Beispiel - ich erwähne es hier, um Ihre Aufmerksamkeit auch auf diese Problematik zu lenken – ist die Pflegefinanzierung, wo der Bundesrat ursprünglich den Kantonen ein halbes Jahr Zeit geben wollte. Diese Regelung sollte Mitte dieses Jahres in Kraft treten. Eine solche kurze Umsetzungszeit hätte dazu geführt, dass in vielen Kantonen zwangsläufig verfassungswidrig legiferiert hätte werden müssen, nämlich nur auf Exekutivebene, um das überhaupt umsetzen zu können. Der Bundesrat – allerdings erst in seiner Zusammensetzung mit Herrn Burkhalter (Bundesrat Didier Burkhalter) - hat sich dann dazu durchgerungen, hier ein halbes Jahr dazuzugeben. Aber wir haben eine grosse Problematik in diesem Bereich. Eine nächste Thematik, die diesen Rat auch beschäftigen wird, ist die Spitalfinanzierung, die auf den 1. Januar 2012 vollständig umgestellt wird. Die Kantone haben knapp ein Jahr Zeit, um das umzusetzen. Sie werden sich mit dieser Konstellation in den nächsten Monaten noch verschiedentlich auseinandersetzen müssen, dass Sie vom Bundesgesetzgeber her Umsetzungsfristen vorgesetzt bekommen, die eigentlich für Kantone, die Wert legen auf den eigenen politischen Prozess, eigentlich eine Zumutung darstellen.

Lassen Sie mich noch zwei, drei Bemerkungen inhaltlicher Art machen. Wir werden dann ja in der Detailberatung darauf eingehen. Es wurde bereits gesagt: Wir haben uns relativ früh die Frage gestellt, wie es mit der Gerichtsorganisation im Strafrechtsbereich bestellt sein soll, wie das Geschworenengericht ersetzt werden soll, das zwingend abgeschafft werden muss, weil die eidgenössische Strafprozessordnung für Geschworenengerichte und -prozesse gar keine Regelungen mehr enthält. Einige von Ihnen erinnern sich vielleicht, dass wir seitens des Regierungsrates vor Jahren schon einmal eine Vorlage prä-

sentiert haben, um das Geschworenengericht durch ein Kriminalgericht, ein gesamtkantonal zuständiges Kriminalgericht zu ersetzen. Der Regierungsrat hat in seiner ursprünglichen Gesetzeskonzeption diese Idee wieder aufgenommen und in die Vernehmlassung gegeben. Das ist aber nicht wirklich auf Begeisterung gestossen. Mit ganz wenigen Ausnahmen haben sich die allermeisten dafür ausgesprochen, für alle Strafrechtsfälle die Bezirksgerichte als erstinstanzliche Gerichte zu bezeichnen. Das wird dazu führen - Markus Bischoff hat darauf hingewiesen-, dass kü nftig also auch grosse Prozesse Stichwort «Zwillingsmord Horgen» vor Geschworenengericht, den Sie vielleicht in den Zeitungen verfolgt haben-, dass solche Prozesse künftig vor den Bezirksgerichten stattfinden werden, in einem Verfahren, das zwar verglichen mit den heutigen bezirksgerichtlichen Strafprozessen etwas stärker vom Unmittelbarkeitsprinzip geprägt sein wird, bei dem das Unmittelbarkeitsprinzip aber nie in dem Ausmass zur Anwendung kommt, wie es heute im geschworenengerichtlichen Prozess angewendet werden muss. Das heisst, die Öffentlichkeit wird auf eine andere Weise von diesen schweren Fällen und der gerichtlichen Bearbeitung dieser Fälle Kenntnis nehmen müssen. Aber das ist ein bewusster Entscheid dieses Rates, dass wir auf ein eigenständiges Gericht, ein Kriminalgericht, das für schwere Delikte zuständig wäre, verzichten. Ich sage das auch mit Blick auf andere Kriminalitätsbereiche - Stichwort «Wirtschaftskriminalität» zum Beispiel, wo auch schon entsprechende Vorstösse gemacht wurden. Auch diese Fälle werden von den Bezirksgerichten erstinstanzlich abgeurteilt. Ich sage, das ist eine mögliche Lösung. Das ist auch die Lösung, die am Schluss der Regierungsrat als politisch machbar beurteilt hat. Ob es die wirklich beste Lösung ist, das müssen wir jetzt nicht mehr diskutieren und entscheiden, wir haben gar keine Alternative. Ich möchte aber einfach sagen: Wenn künftig dieser Umstand dereinst einmal kritisiert werden sollte, dann sollte man auch darauf hinweisen, dass dies ein bewusster Entscheid des kantonalen Gesetzgebers war und dass der Gesetzgeber gewusst hat, was er tut.

Stichwort «Handelsgericht»: Hier hatten wir interessante Diskussionen in der Kommission. Es wurde da und dort meines Erachtens etwas zu wenig zur Kenntnis genommen, dass das Handelsgericht ein sehr bewährtes Gericht ist, dass auch einen ausserordentlich guten Ruf geniesst; einen so guten Ruf, dass der Bundesgesetzgeber in der Zivilprozessordnung eigentlich mit Blick auf das Zürcher Handelsgericht einiges legiferiert hat, was speziell ist und immer wieder nur mit dem

Wunsch und Willen begründet wurde, das Handelsgericht so, wie es im Kanton Zürich funktioniert, möglichst zu erhalten, bis hin also zur Einziginstanz im Kanton qua Bundesrecht, was ja eine grosse Spezialität ist. Bis zu dieser Regelung war den Bundesstellen immer das Zürcher Handelsgericht vor Augen, als sie diese Regelungen für die Handelsgerichte in die Zivilprozessordnung hineingeschrieben haben. Ich bin froh, dass die Kommission im Grundsatz, glaube ich, die Wichtigkeit des Handelsgerichts anerkannt hat. Die Meinungen gehen etwas auseinander, wie man diese Institution noch stärken kann. Aber ich unterstelle allen, dass sie mit ihren Anträgen eine Stärkung des Handelsgerichts gewünscht haben- und nicht das Gegenteil. Wir werden in der Detailberatung darüber ja noch zu diskutieren haben.

Es gibt noch einige Detailpunkte, die wir diskutieren werden. Ein wesentlicher Punkt wurde auch bereits von Ihrem Kommissionspräsidenten erwähnt, es ist natürlich die Organisation der Arbeitsgerichte. Hier hat es politische Diskussionen gegeben. Die Mehrheit der Kommission hat sich für die paritätischen Arbeitsgerichte ausgesprochen, mit Vertretungen von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. Das ist in Abweichung zum Antrag des Regierungsrates geschehen. Ich habe das mit Interesse zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat verschliesst sich dieser Lösung nicht, auch das ist eine mögliche Lösung. Ich kann jedenfalls feststellen, dass es bezüglich dieser Frage nicht eine über lange Jahre gefestigte Meinung auch in der politischen Landschaft in diesem Kanton gegeben hat. Ich erinnere mich an Diskussionen im Verfassungsrat in diesem Hause, wo von gewissen poltischen Kräften die Miet- und Arbeitsgerichte am liebsten abgeschafft worden wären; von Kräften, die sich heute sehr dafür einsetzen, dass es jetzt flächendeckend solche paritätisch zusammengesetzte Gerichte gibt. Das ist auch legitim, man kann immer wieder gescheiter werden, jedenfalls, wenn man davon ausgeht, dass die heutige Meinung gescheiter ist als diejenige, die man gestern hatte. Ich nehme das zur Kenntnis. Wir haben mit dem Wahlverfahren jetzt auch für die bestehenden Arbeitsund Mietgerichte eine Lösung gefunden, die sich jetzt offenbar als zukunftstauglich erweisen soll, sodass wir auch mit der Verfassungsvorgabe, dass auch diese Richter vom Volk gewählt sein müssen, keine Schwierigkeiten haben. Mit dieser fantasievollen Lösung hat offenbar seinerzeit die Mehrheit des Verfassungsrates nicht gerechnet. Die war nämlich der Meinung, dass mit der obligatorischen und zwingenden Volkswahl aller Richterinnen und Richter, auch der Arbeits- und Mietrichterinnen und -richter, diese quasi verunmöglicht wäre. Das hat sich jetzt nicht bewahrheitet, weil sich – ich sage das jetzt nicht ohne eine gewisse Ironie – jetzt die Verwaltung im Wesentlichen als fantasievoller erwiesen hat, als die Verfassungsräte sich das vorstellen konnten.

Im grossen Ganzen ist die Vorlage ja unbeschadet durch Ihre Kommissionsberatungen gegangen. Ich habe das Lob von Beat Badertscher natürlich gern entgegengenommen. Ich leite es vor allem an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter. Hier ist auch sehr viel technisches Know-how vorhanden. Wir haben eng mit den Gerichten zusammengearbeitet und haben, glaube ich, in wesentlichen Fragen gute Lösungen vorschlagen können und haben auch die Grundlage für andere Lösungen herbeiführen können. Ich danke der Kommission für die speditive und gute Arbeit und Zusammenarbeit, wünsche diesem Gerichtsorganisationsgesetz ein gleich langes Leben wie seinem Vorgängerwerk, dem Gerichtsverfassungsgesetz, und hoffe auch, dass sich die eidgenössischen Prozessordnungen in der Praxis bewähren werden – in Kombination mit unseren Regelungen, die wir heute hier verabschieden.

Ich beantrage Ihnen auch Eintreten und im Wesentlichen Zustimmung zu den Anträgen Ihrer Kommissionsmehrheit. Dort, wo der Regierungsrat andere Auffassungen haben sollte, werde ich Sie Ihnen noch mitteilen, im Wissen darum, dass Sie dies nicht unbedingt immer beeindrucken wird. Aber ich möchte da und dort vielleicht doch den regierungsrätlichen, abweichenden Standpunkt noch vertreten können. Ich danke Ihnen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

A. Verfassung des Kantons Zürich (Änderung; Anpassung an die neuen Prozessgesetze des Bundes)

Titel und Ingress

Ι.

Art. 74 und 76

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ziffer römisch II behandeln wir dann an der Redaktionslesung.

B. Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen des Bundes

Titel und Ingress

I.

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

2. Teil: Gerichte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

\$ 3

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 3, Gerichte: Die Änderung in Paragraf 3 ist Folge davon, dass an jedem Bezirksgericht ein spezialisiertes Arbeitsgericht mit Präsidentin beziehungsweise Präsident und Fachrichtern geschaffen wird.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 4 und 5

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$6

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 6, Nebenbeschäftigungen der Richter: In Absatz 1 litera c werden die Beisitzenden des Arbeitsgerichts aufgenommen wie auch die Handelsrichterinnen und Handelsrichter. Es handelt sich dabei um eine materielle Neuerung. Im Sinne ihrer Unabhängigkeit sollen auch Handelsrichterinnen und Handelsrichter künftig nicht mehr als Parteivertreter vor dem Handelsgericht auftreten dürfen.

In Absatz 2 wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 7

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 7, Offenlegung von Interessenbindungen: Auch Paragraf 7 wurde materiell geändert. Im Sinne der Transparenz sollen gemäss Absatz 1 auch die Beisitzenden der Arbeits- und Mietgerichte wie auch die Handelsrichterinnen und Handelsrichter ihre Interessenbindungen offenlegen. Ebenfalls geändert wurde gemäss Absatz 2, dass das Register der Interessenbindungen nicht nur öffentlich, also zugänglich sein soll, sondern veröffentlicht werden soll.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

2. Abschnitt: Die Bezirksgerichte

A. Organisation

§ 8 Abs. 1

Minderheitsantrag zu § 8 Abs. 1 von Gabi Petri, Markus Bischoff, Renate Büchi und Yves de Mestral:

¹ Jedes Bezirksgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie vollamtlichen oder teilamtlichen Mitgliedern.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 8, Mitglieder der Bezirksgerichte: Hier wurden zwei Minderheitsanträge gestellt. Ich komme zum ersten Minderheitsantrag von Absatz 1. Er möchte teilamtliche Präsidien an den Bezirksgerichten ermöglichen.

Die Kommissionsmehrheit lehnt das aus folgenden Gründen ab: Die Präsidien und die Mitglieder der Bezirksgerichte werden – im Gegensatz zu denjenigen des Obergerichts – vom Volk gewählt. Die Mitglieder werden in ein Teilamt zu 50 Prozent oder in ein Vollamt zu 100 Prozent gewählt. Ein 50-Prozent-Präsidium ist nicht realisierbar. Wünschte man sich beispielsweise ein 80-Prozent-Präsidium, müsste der Beschäftigungsgrad wohl von der Wahl losgelöst und vom Obergericht festgelegt werden. Oder es müsste das bestehende Wahlverfah-

ren vollständig angepasst werden. Das ist aber nicht einfach zu bewerkstelligen mit der Volkswahl und dem Parteienproporz. Zudem vertritt das Obergericht die Meinung, dass man vollamtlich als Präsident eines Bezirksgerichts tätig sein soll.

Die Kommission beantragt daher, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Das Anliegen geht auf eine Motion von Andrea Sprecher zurück. Darum wird Frau Sprecher sprechen, ich war nur Patentante.

Andrea Sprecher (SP, Zürich): Ich habe also das Vergnügen, hier diesen Antrag vertreten zu dürfen; dies deshalb, weil ich eben vor einigen Jahren bereits einmal vorstössig war zum Thema.

Damals ging es um die Möglichkeit, das Präsidium am Obergericht im Teilamt ausüben zu dürfen. Eine Mehrheit des Rates hatte der vorläufigen Unterstützung zugestimmt. Das Wörtchen «vollamtlich» wurde mittlerweile gestrichen, und heute ist es Realität. Am Obergericht könnte das Präsidium im Teilamt ausgeübt werden. Und stellen Sie sich vor: Die Erde dreht sich noch.

Beim heutigen Antrag geht es nun genau darum. Das Wörtchen «vollamtlich» soll gestrichen werden, sodass auch teilamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte ein Präsidium ausüben könnten. Wie beim Obergericht bedeutet das auch hier: Man muss nicht müssen, aber man müsste können, wenn man möchte. Die meisten, auch diejenigen, die heute dagegen stimmen werden, sind ja grundsätzlich der Meinung, dass Teilzeitstellen durchaus etwas Sinnvolles sind und eigentlich nicht bedeuten sollten, dass man dadurch auf dem Karriere-Abstellgleis landet. Wenn es dann aber um konkrete Taten geht, dann kneifen sie, weil sie der antiquierten Vorstellung nachhängen, dass verantwortungsvolle Jobs und Posten eine 100-prozentige Präsenz am Arbeitsplatz verlangen. Das ist ein alter Zopf und mehr noch: Es ist einfach falsch.

Ich zitiere gerne einige Ergebnisse aus Studien, dann kann man das auch wissenschaftlich noch abstützen für diejenigen, die es nicht begreifen möchten: Jeder sechste vollzeitig erwerbstätige Mann möchte gerne Teilzeit arbeiten, tut es aber nicht aus Angst, dadurch in der beruflichen Sackgasse zu landen. Also Sie, die hier sitzen, arbeiten ja wahrscheinlich auch Teilzeit, weil Sie diesen Montagmorgen wohl

kaum bei sich im Büro als Arbeitszeit verbuchen dürfen. Teilzeitarbeit ist nach wie vor vor allem Frauensache. Vier von fünf Teilzeiterwerbstätigen sind Frauen. Dieser Realität stehen dann Erkenntnisse über die Vorteile für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegenüber. Das Image des Arbeitgebers sowie die Arbeitsmarkt-Attraktivität gegen aussen steigen, wenn Teilzeitstellen auch für das Kader angeboten werden. Die Verteilung des Know-hows ist wesentlich besser gewährleistet, sodass nicht alles Wissen an einer einzigen Person hängt. Und die Zufriedenheit, die Motivation und vor allem eben auch die Leistungsfähigkeit steigen signifikant bei Teilzeitstellen. Trotzdem ist es immer noch so, dass Teilzeitjobs vor allem in diesen typischen Bereichen wie Unterrichts-, Gesundheits- und Sozialwesen vorhanden sind. Dort sind auch die meisten Männer zu finden, die in Teilzeitanstellungen tätig sind. In Banken, Versicherungen wie auch in der öffentlichen Verwaltung hat dies einfach immer noch Seltenheitswert.

Ich bin der Meinung, dass der Kanton als Arbeitgeber in der Pflicht ist, Vorbildfunktion zu übernehmen. Das betrifft nicht nur die Arbeitsbedingungen, sondern eben auch die Möglichkeit, mit einem Teilzeitpensum im Kader arbeiten zu können. Und dabei reden wir jetzt eben nicht von 50-Prozent-Stellen. Zwischen Schwarz und Weiss gäbe es noch die berühmten Graustufen, zum Beispiel 80-Prozent-Stellen. Und argumentieren Sie jetzt nicht – wie immer –, dass es halt «schampar» schwierig zu organisieren sei wegen des Parteienproporzes oder sonstiger vorgeschobener Sachzwänge. Wir haben weiss Gott schon schwierigere Probleme gelöst. Ob diese arbeitsfreie Zeit dann für Familie und Kinder oder Hobbys oder eine aufwendige Weiterbildung verwendet wird, ist nicht so entscheidend. Wichtig ist, dass wir hier ein Zeichen setzen. Nicht die zeitliche Präsenz am Arbeitsplatz ist entscheidend, sondern die Motivation, der persönliche Einsatz und die Leistung. Und wir wissen, dass dies nicht mit dem Pensum, sondern mit der Zufriedenheit mit dem Job zu tun hat.

Leisten wir mit der Unterstützung dieses Antrags unseren Beitrag dazu und machen wir gemeinsam den Schritt ins 21. Jahrhundert!

Nicole Barandun (CVP, Zürich): In unserer Gesellschaft hat sich der Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf etabliert und er entspricht auch einem Legislaturziel der Regierung. Der CVP ist es ein zentrales Anliegen, dass, wer berufstägig ist und auch wer in einer anspruchsvollen Stellung berufstätig ist, die Möglichkeit haben soll,

daneben Familienarbeit zu leisten. Indem wir diesen Antrag unterstützen, dass ein Präsidium eben nicht zwingend mit einer 100-prozentigen Anstellung verbunden sein muss, ermöglichen wir auch Richtern und Richterinnen, die ein Präsidium innehaben, eine etwas freiere Lebensgestaltung. Es ist selbstverständlich klar, dass in derart verantwortungsvollen und intensiven Tätigkeiten nicht von einem Jobsharing gesprochen werden kann. Aber auch wir gehen davon aus, dass eine Reduktion zum Beispiel auf 80 Prozent möglich sein sollte. Die Möglichkeiten variieren ganz bestimmt auch von Gericht zu Gericht je nach Geschäftslast und Grösse. Man sollte aber einer grundsätzlichen Möglichkeit einer geringen Reduktion nicht im Wege stehen. Indem wir die gesetzliche Anpassung hier vornehmen, ist es dem Gericht offen, dies eines Tages oder sobald wie möglich einzuführen. Danke.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Gabi Petri mit 94:73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

§ 8 Abs. 2

Minderheitsantrag zu § 8 Abs. 2 von Gabi Petri und Markus Bischoff:

² Wählbar als Mitglied oder Ersatzmitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen hat.

Abs. 2 und 3 gemäss Kommissionsantrag werden zu Abs. 3 und 4.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Der zweite Minderheitsantrag von Paragraf 8 Absatz 2 betrifft eine Wählbarkeitsvoraussetzung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte. Diese sollen über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen.

Auch dies lehnt die Kommissionsmehrheit ab. Zum einen erscheint es nicht logisch, dass die Verfassung für die obersten Richterinnen und Richter, zum Beispiel für die Oberrichter, verbindlich festlegt, dass sie nicht über diese Wählbarkeitsvoraussetzungen verfügen müssen und diese nun für die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter, welche auf unterer Stufe tätig sind, auf Gesetzesstufe eingeführt wird. Zum anderen würden damit die Laienrichterinnen und Laienrichter abgeschafft. Darüber soll nicht im Rahmen dieser Vorlage befunden werden, in der es grundsätzlich lediglich um die Anpassung des kantonalen Rechts an die Prozessgesetze des Bundes geht.

Die Kommission beantragt Ihnen daher, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Sind Laienrichter noch zeitgemäss? Das ist die Frage, die ich Ihnen mit dem vorliegenden Minderheitsantrag stellen möchte. Zuerst aber noch eine Klammerbemerkung: Wenn ich jetzt von Laienrichtern spreche, dann sind ausdrücklich Bezirksrichter, vor allem aber Bezirksrichter in ihrer Funktion als Einzelrichter gemeint, nicht etwa Beisitzer an Mietgerichten oder Fachrichter an Handelsgerichten.

Natürlich ist mir bewusst, dass historisch gesehen die Laienbeteiligung in der Rechtsprechung traditionellerweise darauf basiert, die demokratische Mitwirkung auch in der Justiz zu verankern, was auch dem Grundgedanken des Milizsystems eigentlich entspricht. Das Bild des Richters als «einer von uns», als «einer aus dem Volk» misst sich aber heute zusehends an der zunehmenden Komplexität des modernen Rechts und der damit verbundenen zunehmenden Anforderungen an die richtende Person. «Demokratische Tradition der Laienbeteiligung versus Professionalität», mögen Sie denken. Nein, das sind nicht unbedingt Gegensätze. Gerade im vorliegenden Fall, wo neu ein abgeschlossenes juristisches Studium gefordert wird, bleibt die demokratische Tradition trotzdem erhalten, nämlich durch die Volkswahl, die Volkswahl der Bezirksrichter und Bezirksrichterinnen. Gerade durch die Volkswahl wird die richterliche Gewalt unmittelbar auf dem Volkswillen abgestützt und den Richtern eine eigenständige demokratische Legitimation gewährt. Das sollte eigentlich genügen. Denn die Rechtsgemeinschaft benötigt nicht nur demokratische Legitimation, sondern auch fachliche Qualifikation. Juristisches Wissen als Auswahlkriterium bei Richterwahlen sollte eigentlich dazugehören. Auch die juristische Ausbildung bei Bezirksrichtern sollte eine Grundanforderung sein, wie sie in Paragraf 100 für die Staatsanwälte ganz selbstverständlich vorgesehen sind.

Aber welches Wissen ist denn für die geforderte professionelle Qualität der Rechtsprechung notwendig? Ist es Expertenwissen oder Laienwissen? Nun, der normale Bürger verfügt ja in der Regel über ein sogenanntes persönliches Rechtsempfinden. Mit diesem Rechtsgefühl, mit diesem persönlichen «Für-richtig-Halten» zeigt der normale Bürger eine gewisse Fähigkeit zur intuitiven Erfassung des Rechts. Aber Achtung, ein intaktes Rechtsgefühl und der sogenannte gesunde Menschenverstand reichen schon länger nicht mehr, um Fälle aus verschiedenen, teilweise sehr wichtigen und komplizierten Rechtsgebieten zu beurteilen und den Anforderungen an eine gesetzmässige Rechtsprechung zu genügen. Da braucht es mehr. Oder wie die Römer schon meinten: «Jura novit curia», das Gericht muss das Recht kennen. Der Berufsrichter oder die Berufsrichterin, wie wir sie heute kennen, kennt das Recht und wird mit seinem oder ihrem fachlichen Wissen im materiellen Recht und bei den prozessualen Bestimmungen die Entscheide nicht nur am geltenden Recht orientieren, sondern ebenfalls soziale Kompetenz und gesunden Menschenverstand in die fachliche Auseinandersetzung miteinbringen. Thomas Vogel, Jürg Trachsel, Hans Peter Häring, Martin Naef, Christoph Holenstein und weitere mehr – alles Juristen. Ja, auch Juristen arbeiten in Entscheiden mit einem Grundstock an Erfahrung aus dem Alltag. Der Alltag ist also nicht nur den Nichtjuristen vorbehalten, falls Ihnen das noch nicht bekannt war.

Aber woher beziehen Laienrichter ihr fehlendes Fachwissen? Auch das ist bekannt: Nicht selten verlassen sich Laienrichter in Rechtsfragen auf den Rat der juristisch ausgebildeten Gerichtsschreiber oder Sekretärinnen, notabene die jüngsten Juristen an einem Gericht, die quasi so als Souffleure amten. Ist aber ein Fall juristisch oder vom Aktenaufwand her sehr kompliziert und aufwendig, dann werden sowieso erfahrene Berufsrichter zur Beratung beigezogen und der Fall wird von Anfang an den Berufsrichtern überlassen. Mit dem Fazit, dass die seit 1970 auch zeitlich zunehmende Arbeitsbelastung an den Gerichten in erster die Berufsrichter, also professionelle Juristen zu tragen haben. Sie sehen, Laienrichter sind nur bedingt einsetzbar. Laienrichter werden zusehends zum dekorativen Folkloreelement in der Justiz. Da frage ich Sie schon: Können wir uns das noch leisten?

Martin Naef (SP, Zürich): Schöner kann man das nicht zusammenfassen, als dies eben Gabi Petri getan hat. Die SP hat sich unter anderem auch in der Verfassungsdiskussion immer wieder mal für die Professionalisierung der richterlichen Tätigkeit eingesetzt, ist damit wiederholt gescheitert.

Vorab, Walter Schoch: Es gibt hervorragende Laienrichterinnen und Laienrichter. Die sind es aber geworden. Über Jahre hinweg haben sie sich Erfahrung aneignen können. Sie sollten aber eben vom ersten Tag an gute Richterinnen und Richter sein. Und dazu gehört auch Fachkompetenz, weil diese Richterinnen und Richter eben nicht so, wie Sie das vorhin gesagt haben, nur bei Scheidungen irgendwie zum Einsatz kommen, sondern – wir haben das auch von Markus Bischoff gehört – mit dieser Vorlage vermehrt Kompetenzen auch attrahieren, die sie vorher noch nicht gehabt haben. Das ist eine schwierige Sache und da braucht es vielleicht schon auch ein Studium oder eine fachliche Ausbildung. Wenn Sie sich operieren lassen wollen, dann werden Sie das auch nicht vom Pflegeassistenten machen lassen wollen, weil der Arzt keine Ahnung hat. Und so läuft es eben, dass die juristischen Sekretäre oder neu die Gerichtsschreiber faktisch dann die Rechtsfindung übernehmen. Es geht aber eben nicht um Sühneverfahren wie beim

Friedensrichter, wo die Laien eine wichtige Rolle spielen, sondern es geht hier darum, fachlich kompetent entscheiden zu können.

Es gibt ein Argument, warum man hier der Meinung sein könnte, es gehöre nicht hierhin. Es ist das Argument, dass wir hier mit dieser Vorlage vor allem Bundesrecht vollziehen. Wir wollten das nicht überhöhen mit einzelnen Fragen, wo wir effektiv materiell etwas ändern. Aber ich frage Sie darauf: Wenn nicht jetzt, wann dann? Wir müssen das früher oder später lösen.

Ich bitte Sie darum, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen. Besten Dank.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Der Kommissionspräsident hat die Argumente gegen den Minderheitsantrag bereits dargelegt. Wir schliessen uns diesen Argumenten an. Das Laienrichtertum ist in der Tat diskutabel, insbesondere in einer Zeit, in der die Justiz immer komplizierter wird. Der Vorredner hat die Frage gestellt, ob eine Abschaffung mit dieser Vorlage zum richtigen Zeitpunkt und am richtigen Ort erfolge. Ich bin der Meinung, dass wir hier nicht quasi im Vorbeigehen das Laienrichtertum abschaffen sollten. Das sollte doch noch einmal profund überdacht und diskutiert werden. Dieser Minderheitsantrag hat eine weitere Folge, ich weiss nicht, ob man sich dessen hier bewusst ist. Insbesondere die Landgerichte, die Bezirksgerichte ziehen bisweilen Friedensrichter als Beisitzer für Kollegialentscheide bei. Mit diesem Minderheitsantrag würde das verunmöglicht. Auch da sind wir dagegen.

Darum: Lehnen Sie mit der SVP diesen Minderheitsantrag ab! Dankeschön.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Gabi Petri hat die Frage gestellt, ob Laienrichter noch zeitgemäss sind. Tatsächlich sind die Fälle, die die Gerichte beurteilen müssen, inhaltlich, aber auch in rechtlicher Hinsicht komplexer geworden. Selbst Juristen müssen sich heute angesichts der Flut von Regulierungen spezialisieren und können kaum mehr als Generalisten arbeiten. All dies spräche gegen die Beibehaltung der Laienrichter. Für sie spricht ihre grosse Akzeptanz in der Bevölkerung. Nehmen wir heute diese Bestimmung auf, können zudem gerade diejenigen Laienrichter nicht wiedergewählt werden, die über eine grosse Erfahrung verfügen; das hat auch Martin Naef anerkannt. Das ist in unseren Augen nicht sinnvoll. Wir sind der Ansicht, dass der Entscheid, ob ein Laienrichter in einem bestimmten Fall zur Wahl

oder Wiederwahl geeignet ist, Sache der Wahlbehörde und nicht gesetzlich ausgeschlossen sein soll.

In diesem Sinne lehnen wir den Minderheitsantrag ab.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Man kann ja für oder gegen Laienrichter sein, wir haben dazu heute verschiedene Argumente gehört. Ich darf Ihnen sagen, dass es auch in unserer Fraktion Leute gibt, die dezidiert der Meinung sind, Laienrichter hätten an den Bezirksgerichten nichts verloren. Ich habe da persönlich eine etwas differenzierte Ansicht, auch nach längerer Tätigkeit. Ich habe schon verschiedentlich Laienrichter erlebt, bei denen ich sagen muss: Das hat durchaus funktioniert. Es gibt ja Laienrichter im Kollegium. Da kann man sich schon vorstellen, dass der Jurist die Rechtsfragen stellt und der Laienrichter dann insbesondere damit befasst ist, Fragen des Sachverhaltes, Fragen der Beweiswürdigung zu beantworten. Das geht. Es sind auch nicht alle Einzelrichterverfahren so wahnsinnig kompliziert. Ich habe vor 30, 35 Jahren Rechtsöffnungsverhandlungen mit einer Laienrichterin als Vorsitzenden durchgeführt. Das ist nicht so wahnsinnig kompliziert. Aber eben, man kann verschiedener Meinung sein. Ich habe Ihnen im Votum zum Eintreten gesagt: Wir sind diese Vorlage so angegangen, dass wir eigentlich die kantonale Gerichtsorganisation überführt haben, wo das Bundesgericht nicht zwingend eine Änderung verlangt. Das ist jetzt so ein Thema. Wir denken- und halten uns d amit an die Kommissionsmehrheit-, dass das eine Frage ist, die wir gerne später isoliert behandeln würden. Deshalb lehnen wir diesen Minderheitsantrag ab.

Maleica Monique Landolt (GLP, Zürich): Die Laienrichter haben eine lange, etablierte Tradition. Sie haben eine grosse Sympathie und Lobby in der breiten Bevölkerung. Trotzdem, in einer sich stets wandelnden, immer dynamischeren, hektischeren Zeit mit zunehmend mehr Gesetzesvorlagen, immer mehr komplexeren Fällen und Prozessen, macht es der Fachkompetenz willen Sinn, im Anforderungsprofil das juristische Studium zu verlangen. Es wird argumentiert, dass die Lebenserfahrung, gesunder Menschenverstand und Vernunft durchaus reichen. Wir denken: Das eine schliesst das andere nicht aus, nämlich Erfahrung, gesunder Menschenverstand und ein juristisches Studium. Wir unterstützen darum diesen Minderheitsantrag.

Regierungsrat Markus Notter: Die Frage der Laienrichter wird in diesem Kanton ja seit Jahren diskutiert, immer mal wieder, und es ist offensichtlich eine umstrittene Frage. Deshalb beantrage ich Ihnen, diese Frage jetzt nicht zu beantworten, weil ich befürchte – ich gebe das zu –, dass es diese Vorlage eher belastet, und das Risiko besteht, dass hier allenfalls noch von den «vereinigten Laienrichtern» das Referendum ergriffen wird; es ist nicht so gross, das Risiko, aber es könnte immerhin vorhanden sein.

Ich denke aber, die Fragestellung, die aufgeworfen wird, ist relevant. Man muss sich in der Tat fragen, ob das noch richtig ist. Aber es ist differenziert zu beantworten, wie die Juristen zu sagen pflegen. Es ist ja interessant, dass mit Ihrer Lösung im Bereich der Arbeitsgerichte zum Beispiel ausdrücklich Laien in die Gerichte hineingenommen werden, aber in einer offenbar definierten Funktion, nämlich als Beisitzende in einem Kollegialgericht. Das scheint Sie nicht zu stören und da gibt es auch gute Argumente dafür, dass einen das weniger stört, als wenn zum Beispiel ein Laieneinzelrichter tätig ist. Aber man müsste diese Frage schon noch etwas differenzierter und etwas genauer diskutieren.

Und dann stellen sich im Zusammenhang mit der Auswahl und Ausbildung der Richterinnen und Richter auch noch andere Fragen, ich traue mich, das hier anzusprechen: Wir haben ein Auswahlsystem für Richterinnen und Richter, das international – sage ich einmal – als «originell» betrachtet wird. Die Vorstellung, dass politische Parteien Richterinnen und Richter vorschlagen und dass diese auf eine Amtsdauer gewählt werden und sich einer Wiederwahl stellen müssen, diese Vorstellung führt in internationalen Diskussionen bei Kolleginnen und Kollegen, Justizministern auf verschiedenen Ebenen, zu eigentlichen Schüttelfrost-Situationen (Heiterkeit). Ich habe das, wenn man irgendwo auf Reisen war, verschiedentlich schon den Leuten erklären müssen, und die haben gesagt «Das kann man sich nicht vorstellen». Das hat natürlich etwas mit der unterschiedlichen politischen Kultur und auch mit der unterschiedlichen Bedeutung der politischen Parteien zu tun. In gewissen Ländern würde ein System, wie wir es haben, dazu führen, dass es keine unabhängige Justiz gibt, weil die politischen Parteien dort derart zentrale Machtfaktoren sind und überall, wo sie können, ihre Macht auch auszuüben pflegen und das wirklich kraftvoll tun, sodass die Richterinnen und Richter niemals unabhängig wären. Ich pflege dann jeweils diesen Bedenken entgegenzutreten und sage, in der Schweiz seien die politischen Parteien halt eher etwas schwächlicher und nicht so machtversessen und machtvergessen. Das hat etwas mit der politischen Kultur in diesem Land zu tun, deshalb geht das noch einigermassen gut. Aber es ist eine Frage, die man sich schon stellen muss. Auch diese Wiederwahl – nach sechs Jahren zwar und nicht nach nur vier – ist auch eine Diskussion, der man sich eigentlich einmal stellen müsste. Ist es richtig, dass Richterinnen und Richter von den politischen Gremien wieder gewählt werden müssen? Schränkt das nicht die Unabhängigkeit in heiklen Fällen unter Umständen ein? Ich glaube, diese Diskussion müsste man in diesem Zusammenhang auch führen. Und eine weitere Diskussion, glaube ich, wäre es wert geführt zu werden, nämlich: Woher rekrutieren wir unsere Richterinnen und Richter? Und wie verläuft eine Richterlaufbahn? Ist es richtig, dass wir zwischen den Erstinstanz-Gerichten und den Zweitinstanz-Gerichten quasi fast eine hermetische Linie haben? Wäre es in einer Richterlaufbahn interessant, an einem Erstinstanz-Gericht einmal Kollegialrichter zu sein, dann vielleicht an einem Zweitinstanz-Gericht, und dann zurückzukehren, um den Vorsitz im Kollegialgericht erster Instanz zu übernehmen, sodass wir hier eine gewisse Laufbahn hätten, die auch eine grössere Durchlässigkeit zwischen der ersten und zweiten Instanz vorsieht? Oder auch die Frage: Gäbe es nicht Anreize, um die Durchlässigkeit zwischen Anwaltschaft und Richtertätigkeit zu verbessern, zu vergrössern? Denn auch die anwaltliche Tätigkeit ist eine Erfahrung, die dem Richterberuf gut täte, und umgekehrt aber auch. Also ich glaube, hier gibt es einige Fragen, die es wert wären, genauer diskutiert zu werden.

Im Rahmen dieser Vorlage lässt sich das nicht machen. Ich beantrage Ihnen deshalb, im Sinne Ihrer Kommissionsmehrheit, diesen Antrag abzulehnen, bin aber gerne bereit, mit Ihnen zusammen darüber zu diskutieren, wie wir diese Fragen aufnehmen können und wie wir im Interesse einer Verbesserung auch der Unabhängigkeit und der Qualität der richterlichen Tätigkeit hier weitere Entscheide treffen können. Ich beantrage Ihnen aber zurzeit Ablehnung dieses Minderheitsantrags.

10791

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Gabi Petri mit 112 : 59 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

§ 8 Abs. 2 und 3 Keine Bemerkungen; genehmigt.

Die Beratung wird unterbrochen.

Fraktionserklärung der SVP zur Lehrerbildung

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Ich verlese eine Fraktionserklärung der SVP zum Thema «Es braucht eine neue Lehrerbildung».

Unterdessen müssten auch die bildungsentferntesten Politiker im Kanton Zürich realisiert haben, dass einst von FDP und Linken hochgelobte Konzepte für unser Bildungswesen versagen. Seit 2001 in der Volksabstimmung und schon vorher in der Beratung kritisierte die SVP das Gesetz über die Pädagogische Hochschule mit Argumenten, welche weder die FDP noch die Linke sinnvoll kontern konnten, denen auch die Bildungsdirektion mittlerweile binnen neun Jahren kein brauchbares Konzept entgegensetzte.

So war man letzte Woche wieder einmal gezwungen, den Medien zu entnehmen, dass wir recht behalten haben: Die Lehrerbildung ist ein Skandal. Der Tagesanzeiger machte bekannt, dass an der Zürcher Volksschule ein eklatanter Mangel an Lehrern für Physik und Französisch herrscht. Die Tatsache, dass die Studenten der Pädagogischen Hochschule fast frei wählen können, welche nur noch fünf – statt früher neun – Fächer der Sekundarstufe sie später unterrichten wollen, hat dazu geführt, dass die Naturwissenschaften Physik und Chemie, aber auch Französisch zu wenig gewählt werden. Ebenso bei Personalehrpersonen mit sieben Fächern: Die wählen Französisch ab, genau wie es die SVP prognostiziert hat. Die Folge: Unausgebildete Lehrpersonen springen in der Volksschule in die Lücken, können den Kindern nicht das bieten, was erwartet werden dürfte, schaden somit dem ganzen Fach und stehen selber erst noch unter erhöhtem Stress, weil sie ausbilden müssen, was sie gar nicht können. Damit ist die Ausbildung in der zweitwichtigsten Landessprache infrage gestellt. Damit ist der Niedergang der Naturwissenschaften vorprogrammiert. Die Naturwissenschaften sind diejenigen Studienrichtungen, welche die Wertschöpfung eines Wirtschaftsstandortes langfristig bestimmen. Sie produzieren Ingenieure, Forscher und Innovationen, die sich konkret anfassen und verkaufen lassen und Arbeitsplätze schaffen. Wie sollen Lehrpersonen, die solche Disziplinen abgewählt haben, später ihren Schülern klarmachen, dass es im Leben auf Leistung ankommt?

Will jemand bestreiten, dass fachlich kompetente Lehrer für den Schulbetrieb wichtig sind? Die Zürcher Bildungsdirektorin (Regierungspräsidentin Regine Aeppli) hat nun zehn Jahre lang das Wohlbefinden der Studenten höher gewichtet als die Qualität der Schule, für die sie verantwortlich zeichnen. Sie hat das Wohlbefinden der Studierenden höher gewichtet als das Bedürfnis der Eltern, Kinder und Schulgemeinden nach Lehrpersonen, welche die Fächer im Stundenplan kompetent abdecken können.

Die SVP ersucht den Gesamtregierungsrat eindringlich, der Bildungsdirektorin klarzumachen, dass sie zu gewährleisten hat, dass die Zürcher Schülerinnen und Schüler die beste aller möglichen Ausbildungen erhalten. Sie kommt nicht um eine Reform der Lehrerbildung herum, eine Reform, die die Wahlmöglichkeiten reduziert und die Anzahl der Fächer der Studierenden erhöht.

Geburtstagsgratulation

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich möchte an dieser Stelle noch unserer Ratssekretärin Brigitta Johner ganz herzlich zum Geburtstag gratulieren und wünsche ihr alles Gute. (Applaus.)

Die Beratung wird fortgesetzt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wir fahren weiter mit der Vorlage 4611a.

\$9

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 10

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Jetzt bräuchte ich Christoph Holenstein, Zürich. (Der Genannte ist nach der Ratspause noch nicht in den Saal zurückgekehrt.) Könnte jemand Christoph Holenstein, Zürich, organisieren? (Heiterkeit.)

Wir sind bei Paragraf 10. Das Wort hat der organisierte Christoph Holenstein, Zürich.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 10: Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 11

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: In Absatz 2 wurde eine materielle Änderung vorgenommen. Wenn bloss die Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten als Voraussetzung genannt würde, könnten auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche nicht in der Schweiz wohnen, ernannt werden. Die Kommission will aber, dass auch die vom Obergericht ernannten Ersatzmitglieder politischen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 11a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 11a, Wahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte: Diese Bestimmung wurde neu aufgenommen als Folge der Einführung paritätisch besetzter Arbeitsgerichte an den Bezirksgerichten. Die Wahl wird analog der derzeitigen und ins GOG übernommenen Regelung der Wahl der Beisitzenden der Mietgerichte geregelt. Die Bezirksgerichte werden verpflichtet, Vorschläge der entsprechenden Verbände einzuholen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Damit ist gewährleistet, dass die Arbeitgeberverbände und die Arbeitnehmerverbände auch in Zukunft kompetente Fachkräfte vorschlagen können.

Mit Absatz 4 wurde ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, dass die Beisitzenden in mehreren Bezirken wählbar sind. Damit soll ermög-

licht werden, dass die Beisitzenden tatsächlich auch zum Einsatz kommen. Würden diese nur in einem Bezirk gewählt, kämen sie aufgrund der Geschäftslast und ihrer Spezialisierung in einer Branche nur sehr selten zum Einsatz, was im Hinblick auf die Erfahrung nicht wünschenswert ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 12

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 12, Wahl der Beisitzenden der Mietgerichte: Absatz 2 wurde lediglich redaktionell geändert. Absatz 4 wurde neu analog zur Bestimmung für die Beisitzenden der Arbeitsgerichte eingefügt. Es gilt das dort Gesagte.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 13

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 13a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 13a, Besetzung des Arbeitsgerichts: Diese Bestimmung wurde neu aufgenommen. Die Besetzung der Arbeitsgerichte orientiert sich an der geltenden Regelung an den Arbeitsgerichten Zürich und Winterthur.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 14

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 14, Besetzung der Mietgerichte: Hier wurden lediglich redaktionelle Änderungen aufgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 15

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 15, Juristisches und administratives Personal: In Paragraf 15 wurde die Bezeichnung «Juristischer Sekretär» beziehungsweise «Juristische Sekretärin» durch «Gerichtsschreiber» beziehungsweise «Gerichtsschreiberin» ersetzt. Dies geschah auf Anregung des Obergerichts. Der Begriff des Gerichtsschreibers ist im Schweizerdeutschen an Gerichten stärker verankert als der Begriff des Juristischen Sekretärs. Auch andere Kantone sprechen vom Gerichtsschreiber. Der Begriff steht auch im Einklang mit den eidgenössischen Prozessgesetzen. Die Änderung der Bezeichnung hat aber keinerlei materiellen Änderungscharakter. Sie wurde überall vorgenommen, ich werde sie daher nicht bei jeder einzelnen Bestimmung erwähnen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 16 B. Zuständigkeit des Kollegialgerichts §§ 17, 18, 19, 20 und 21 Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Zuständigkeit des Einzelgerichts § 22

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 22, Zuständigkeit des Einzelgerichts als Zivilgericht im Allgemeinen: Hier wurde litera b geändert. Über die Aberkennungsklagen soll nicht generell erstinstanzlich vom Einzelgericht entschieden werden. Die Zuständigkeit soll sich wie bisher nach dem Streitwert richten.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 23

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 23, Zuständigkeit des Arbeitsgerichts: Die Bestimmung wurde im Sinne der Einführung der spezialisierten Arbeitsgerichte mit Fachrichtern umformuliert. Ab Streitwert 30'000 Franken ist es ein Fall für das Kollegialgericht mit Fachrichter. Neu wird zudem geregelt, dass die

Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Arbeitsgerichts bei einem Streitwert ab 15'000 Franken einen Fall dem Kollegialgericht unterbreiten darf respektive unterbreiten muss, wenn es eine Partei verlangt. Es handelt sich dabei um eine analoge Regelung zum Mietgericht. 15'000 Franken ist im Übrigen auch die Streitwertgrenze, für die eine Beschwerde ans Bundesgericht möglich ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 24, 25 und 26

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 27

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 27, Zwangsmassnahmengericht: Neu wurde in Absatz 1 litera b die Zuständigkeit der Bezirksgerichte für die Entsiegelung im Vorverfahren aufgenommen. Das erscheint sinnvoll. Im Übrigen hält die Kommission daran fest, dass die Bezirksgerichte als Zwangsmassnahmengericht für die in Paragraf 27 aufgezählten Geschäfte zuständig sind. Für die übrigen Geschäfte im Bereich der Zwangsmassnahmen ist das Obergericht gemäss Paragraf 45 zuständig.

Regierungsrat Markus Notter: Wir haben hier eine kleine Diskussion auch in der Pause nochmal geführt. Es geht um den Paragrafen 27 Absatz 1 litera b im Zusammenhang auch mit dem Paragrafen 45 Absatz 1 litera c, wie er von Silvia Steiner beantragt wird. Es gibt hier einen Zusammenhang und es macht, glaube ich, Sinn, Herr Kommissionspräsident, wenn wir das hier noch einmal aufnehmen. Denn ich glaube, dass das Anliegen von Frau Steiner sinnvoll ist, dass man es aber im Paragrafen 27 Absatz 1 litera b umsetzen müsste. Wenn wir das nicht machen – das müssen wir noch näher prüfen – besteht die Gefahr, dass wir Widersprüche haben. Wenn der Antrag von Silvia Steiner, den ich als sinnvoll betrachte, übernommen wird, dann würden plötzlich Verweisungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe auf die StPO dazu führen, dass wir allenfalls widersprüchliche Regelungen haben. Und wenn wir das Anliegen von Silvia Steiner aufnehmen wollten, dann müssten wir wahrscheinlich den Einschub, den die Kommission Ihnen beantragt, wieder rückgängig machen, nämlich den Einschub «Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO (Entsiegelung im Vorverfahren)». Das führt im internationalen Bereich dazu, dass hier neu nicht mehr das Obergericht zuständig wäre, sondern eben die Bezirksgerichte. Im internationalen Bereich ist das aber problematisch.

Wenn man das ändern will und wenn man nur dem Antrag von Silvia Steiner zustimmen würde, gäbe es das Risiko einer widersprüchlichen Gesetzgebung, weil das IRSG (Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen) auf die StPO verweist und die StPO hier wiederum ausdrücklich erwähnt ist. Ich glaube, das müssen wir hier sagen: Das Anliegen von Silvia Steiner müsste eigentlich hier im Paragrafen 27 litera b aufgenommen werden, vielleicht sagt sie dazu noch etwas. Wir müssen das vielleicht noch unter den Vorbehalt der näheren Prüfung für die Redaktionslesung stellen, aber es ist ein Thema, das erst kürzlich aufgekommen ist. Das zeigt, dass die Kommission nicht genau über die Tragweite ihres Beschlusses informiert war, als sie in litera b die Entsiegelung im Vorverfahren in die Zuständigkeit des bezirksgerichtlichen Einzelrichters gegeben hat.

Wir müssen hier also, glaube ich, noch einiges klären. Es wäre vielleicht sinnvoll, Silvia Steiner würde hier ihr Grundanliegen formulieren. Dann müssen wir sehen, wo es am besten zu implementieren ist.

(Der Änderungsantrag von Silvia Steiner lautet folgendermassen:

- * § 45. Ein Mitglied des Obergerichts
- a. unverändert
- b. unverändert.
- c. ist zuständig als Zwangsmassnahmengericht in internationalen Rechtshilfeverfahren.
- * Tritt das Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG) gleichzeitig mit oder vor diesem Gesetz in Kraft und wird darin die vom Ständerat eingebrachte Änderung von Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) beschlossen, so gilt folgende Fassung:
- § 45. Ein Mitglied des Obergerichts
- a. unverändert.
- b. unverändert.

c. ist zuständig als Zwangsmassnahmengericht in internationalen Rechtshilfeverfahren.)

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Ich belästige Sie hier mit einem Praktikeranliegen, und zwar geht es einfach darum, dass im Rahmen der internationalen Rechtshilfe, einer äusserst komplexen Materie, die Einheitlichkeit des Ansprechpartners bei dieser gesetzgeberischen Lösung nicht mehr gewährleistet ist. Offensichtlich ist das in der Hitze des Gefechtes so entstanden, dass für die Entsiegelungsverfahren im Paragrafen 27 dieser Einschub gemacht worden ist und jetzt auch für Entsiegelungsverfahren in internationaler Rechtshilfe, die äusserst komplex sind, eben die Einzelrichter eines Bezirksgerichts zuständig sind. Ich möchte nun aber gerne, dass ein einheitlicher Ansprechpartner geschaffen wird, weil die internationale Rechtshilfe wirklich eine sich stetig ändernde und sehr komplexe Materie ist. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat man ja in der Strafverfolgung Erwachsener schon vor Jahren eine Spezialabteilung aufgebaut und die Ansprechpartner dieser Spezialabteilungen waren eben die spezialisierten Richter des Obergerichts. So war gewährleistet, dass im Kanton Zürich den internationalen Anforderungen entsprochen werden konnte. Es gibt hier zwei gesetzgeberische Lösungen. Die eine ist diejenige, die ich Ihnen vorgetragen habe und die Sie als schriftlichen Antrag auf Ihrem Pult vorgefunden haben, indem man Paragraf 45 so ergänzt, dass man sagt, in der internationalen Rechtshilfe ist das Obergericht Zwangsmassnahmengericht, oder, wie Regierungsrat Markus Notter nun vorgeschlagen hat, dass man litera b von Paragraf 27 so wieder zurückändert, dass man «Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO», also den Verweis auf die Entsiegelung im Vorverfahren dort wieder streicht. Welche Lösung Sie hier haben möchten, ist mir eigentlich egal. Ich muss auch sagen, dass die Justizdirektion offensichtlich schon davon ausgegangen ist, dass die zentrale Stelle des Obergerichts Zwangsmassnahmengericht für internationale Rechtshilfe sein soll. Aus Sicht der Praktiker gibt es eigentlich keinen Grund, um von der heute geltenden und bewährten Regelung abzuweichen. Ich bitte Sie also, meinem Antrag Folge zu leisten. Ich glaube, dass man in der zweiten Lesung dann entscheiden kann, welche gesetzgeberische Lösung man gerne

wünscht. Ich danke Ihnen.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Da dieser Antrag neu eingereicht wurde, konnte er in der Kommission nicht beraten werden. In der Kommission wurde diese Frage betreffend Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts in internationalen Rechtshilfeverfahren nicht thematisiert. Wir haben in Paragraf 27 Absatz 1 litera b die Passage «Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO (Entsiegelung im Vorverfahren)» auf Anregung der Justizdirektion aufgenommen. Meines Erachtens spricht jetzt nichts dagegen, dass man, da dies sinnvoll erscheint, nochmals auf diesen Punkt zurückkommt und dass man diese Passage «Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO (Entsiegelung im Vorverfahren)» wieder herausstreicht.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Wir können jetzt durchaus über diesen Paragrafen nicht abstimmen und quasi einen Vorbehalt machen. Der Abschluss der ersten Lesung wird nicht heute sein. Wir werden heute das Gesetz meines Erachtens nicht fertigberaten, aber am nächsten Montag; ich weiss nicht, wie die Agenda aussieht. Am nächsten Montag werden wir – vorbehalten des Entscheids des Präsidiums – die erste Lesung erst abstimmen und dann in den Schlussartikeln noch einmal auf diesen Paragrafen zurückkommen. So können wir in der Zwischenzeit diese Lösung noch finden.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Genau. Wir beraten das Gesetz heute ja materiell durch und dann wird in der Redaktionskommission entschieden, vielleicht noch in Zusammenarbeit mit Christoph Holenstein, wo das weggelassen oder hineingetan wird. Oder ich muss jetzt einen Antrag haben. Mir scheint aber, dass Silvia Steiner gesagt hat, sie hält an ihrem Antrag, wie sie ihn uns mitgeteilt hat, fest.

Regierungsrat Markus Notter: Ich glaube, das ist wirklich ein Versehen, das dieser Kommission passiert ist.

Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag,

dass wir in Paragraf 27 Absatz 1 litera b den Passus «Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO (Entsiegelung im Vorverfahren)» streichen.

Damit ist dem Anliegen von Silvia Steiner Rechnung getragen. Ich stelle Ihnen formell diesen Antrag.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag des Regierungsrates mit 153: 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

§§ 28, 29 und 30

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 31

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 31, Zwangsmassnahmen des Verwaltungsrechts: Das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ist unterdessen in Kraft getreten. Deshalb ist Absatz 3 litera b aufzunehmen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

3. Abschnitt: Das Obergericht

A. Organisation

§ 32

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Zu Paragraf 32 habe ich einen Minderheitsantrag auf nicht ganz konventionelle Weise. Mitunterzeichner dieses Antrags sind Beat Badertscher und Beat Stiefel.

Der Antrag lautet analog zum Bezirksgerichtspräsidium, bei welchem wir einer Vollamtsstelle, einer Vollmandatsstelle zugestimmt haben:

ebenso beim Obergericht ein Vollmandat als Präsidium.

Ich verlese Ihnen gleich den Text zu Paragraf 32 mit der Änderung: «Das Obergericht besteht aus einer vollamtlichen Präsidentin oder einem vollamtlichen Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern. Diese bilden die Plenarversammlung.»

Zur Begründung dieses Antrags: Nach der Auffassung des Obergerichts können diese Aufgaben nur von einem vollamtlichen Mitglied ausgeübt werden. Die Führung des Gesamtgerichts in der Grössenordnung des Obergerichts erfordert schon heute einen Einsatz, der ein volles Arbeitspensum übersteigt. Ich verweise auf die zusätzlichen Aufgaben des Obergerichtspräsidenten zur Führung des Obergerichts. Zusätzlich zur Führung des Obergerichts stellen sich auch beträchtliche Führungsaufgaben hinsichtlich der diesen direkt unterstellten zwölf Bezirksgerichte, 44 Notariate und der indirekt unterstellten 171 Betreibungsämter sowie 176 Friedensrichterämter.

Die EDU ist überzeugt, dass dieses Mandat nicht mit einem Teilpensum realisierbar ist. Sie fordert mit den Mitunterzeichnern ein Vollmandat. Ich danke für die Unterstützung.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Dieser ad hoc erst jetzt gestellte Antrag konnte verständlicherweise in der Kommission nicht beraten werden. Das macht es jetzt auch schwierig für das Plenum, über diesen Antrag zu debattieren und abzustimmen. Mir erscheint das nicht sinnvoll zu sein. Schliesslich ist es das Obergericht selber, das entscheidet, wer sein Präsident wird.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Diese Änderung, dieser Antrag von Michael Welz entspricht der Regelung, wie sie zuvor die Mehrheit getroffen hat bezüglich des Präsidiums der Bezirksgerichte, nämlich Paragraf 8. Es ist dieselbe Argumentation. Und insofern kann man das auch hier bestens kurz diskutieren und auch darüber abstimmen.

Die SVP schliesst sich diesem Antrag an, dass das Präsidium des Obergerichts durch einen vollamtlichen Amtsinhaber geführt werden soll. Ich danke Ihnen.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich bitte Sie, den Lärmpegel etwas zu senken. Ich bin nicht schwerhörig, aber ich kann der Debatte nur schwer folgen. Und wenn so viele spontane Anträge kommen,

muss ich Sie doch bitten, ein wenig aufmerksam zu sein, damit vor allem ich etwas höre.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Wir gehen ja davon aus, dass im Obergericht die «Wägsten» und die Besten sind. Die können in eigener Regie wählen, wer als Präsidentin oder Präsident infrage kommt. Und wenn die «Wägsten» und die Besten dieses Kantons finden, ein teilzeitlicher Oberrichter oder eine teilzeitliche Oberrichterin könne das Präsidium übernehmen, dann denke ich, ist das ein weiser Entscheid. Wir müssen da nicht in die Autonomie des Obergerichts eingreifen. Beim Bezirksgericht ist es etwas anderes, das sind Volkswahlen. Deshalb kann man das nicht miteinander vergleichen.

Ich bitte Sie, diesen Ad-hoc-Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag von Michael Welz mit 97:71 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

§ 33 § 34 Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 34 Abs. 2

Minderheitsantrag zu § 34 Abs. 2 von Beat Badertscher, Lorenz Habicher (in Vertretung von Barbara Steinemann), René Isler, Jörg Kündig, Rolf Siegenthaler, Beat Stiefel und Rolf Stucker:

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 34, Wahl der Handelsrichter: Bei den Handelsrichterwahlen hat die Kommission zwei Änderungen vorgenommen. Zu Paragraf 34 Absatz 2 beantragt die Kommission die öffentliche Ausschreibung der Handelsrichterstellen und die Prüfung der Kandidaturen durch die Kantonsratskommission. Das Ziel der Kommissionsmehrheit ist es, die Transparenz und die demokratische Legitimation des Wahlverfahrens

² Die Kommission für das Handelswesen der zuständigen Direktion des Regierungsrates unterbreitet der Kantonsratskommission gemäss Art. 75 Abs. 1 Satz 2 KV Wahlvorschläge.

zu erhöhen. Die Transparenz des Vorwahlverfahrens wird damit erhöht, dass die Handelsrichterstellen durch die Kantonsratskommission öffentlich ausgeschrieben werden. Die Bewerbungen gehen allesamt bei der noch zu bestimmenden kantonsrätlichen Kommission gemäss Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 der Kantonsverfassung ein und werden dort geprüft. Die kantonsrätliche Kommission stellt dann einen Antrag an den Rat.

Die bisherige Kommission für das Handelswesen, die von der Exekutive bestimmt wurde, wird damit hinfällig. Branchenverbänden wie zum Beispiel der Zürcher Handelskammer ist es selbstverständlich unbenommen, Empfehlungen für Kandidierende an die Kantonsratskommission abzugeben, die dort auch entsprechend gewürdigt werden.

Aus diesen Gründen lehnt die Kommissionsmehrheit den Minderheitsantrag ab, der neben der neu zu installierenden Kantonsratskommission verlangt, die Kommission für das Handelswesen ohne öffentliche Ausschreibung der Stellen beizubehalten. Das Auswahlverfahren und die Vorselektion der Kommission für das Handelswesen sind für den Kantonsrat weitaus weniger transparent als bei einer öffentlichen Ausschreibung. Zudem ist es unnötig, die Kandidaturen von zwei verschiedenen Kommissionen – anstatt von einer – überprüfen zu lassen. Mit einer einzigen Kommission, der kantonsrätlichen Kommission, gibt es klare Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Artikel 75 der Kantonsverfassung hat diese Aufgabe dem Kantonsrat übertragen, der die Richter zu wählen hat. Der Kantonsrat als demokratisch legitimiertes Gremium soll diese Aufgabe auch vollumfänglich wahrnehmen und verantworten.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Erlauben Sie mir zunächst einige einleitende Bemerkungen zum Handelsgericht. Wie Sie wissen, ist dieses ja zuständig – ich vereinfache da – für Streitigkeiten zwischen Unternehmen, im Wesentlichen bei einem Streitwert über 30'000 Franken. Es kann auch wahlweise angegangen werden, wenn der Kläger selber nicht im Handelsregister eingetragen ist. Die Praxis ist ja die, dass das Handelsgericht in den materiell umstrittenen Fällen in 80 Prozent der Fälle an der Referentenaudienz eine vergleichsweise Erledigung der Angelegenheit herbeiführt. An der Referentenaudienz sitzen neben dem Sekretär ein Oberrichter und ein Handelsrichter, der mit seiner Fachkunde an den Vergleichsgesprächen teilnimmt. Wenn

kein Vergleich zustande kommt, wird in der Folge dann der Rechtsschriftenwechsel weitergeführt und allenfalls ein Urteil gefällt.

Es wurde nun – das geht alle drei Anträge an – irgendwie moniert, wie man schon lange in der Presse lesen kann, dass diese Vertreter der Wirtschaft ein gewisses Übergewicht hätten. Beim Ganzen darf man etwas nicht übersehen: Grundsätzlich ist das Handelsgericht, wie ich gesagt habe, bei Streitigkeiten zwischen Firmen zuständig. Wenn Leute, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, das Handelsgericht angehen, dann haben sie ja ein Wahlrecht. Sie müssen also das Handelsgericht nicht zwingend anrufen, wenn sie nicht wollen. Ich habe seit 30 Jahren mit dem Handelsgericht zu tun. Anwälte sind in der Regel nicht dazu berufen, Rosen zu verteilen, wenn es um Gerichte geht. Ich darf Ihnen sagen: Wir haben es hier mit einem der besten Gerichte dieses Landes zu tun. Und es hat ja auch der Bundesgesetzgeber dieses Gericht schliesslich erhalten lassen, indem er dies zulässt. Ich habe es in meiner ganzen Zeit nie erlebt, dass ein Fachrichter, ein Handelsrichter in einem Fall den Ausschlag gegeben hätte. Es ist klar, dass die Oberrichter auch im Urteilsfall das Übergewicht haben. Die Handelsrichter haben eine wichtige Aufgabe, indem sie Sachverhaltsfragen, die sich stellen, klären dürfen. Es kann nicht schaden, wenn ich weiss, was ein Dokumentenakkreditiv ist oder der Arbeitspreis in einem Gasliefervertrag.

Bei dieser Voraussetzung komme ich zum ersten Antrag, das ist die Frage: Wollen wir diese Kammer, die die Handelsrichter auswählt, stehenlassen, Ja oder Nein? Der Sachverhalt ist der, dass sich die Leute nicht dazu drängen, Handelsrichter zu werden. Es ist also nicht so, dass alle nach diesem Amt streben, sondern es ist relativ schwierig, diese Leute auszuwählen. Der Kommission für das Handelswesen kommt eine wichtige Aufgabe zu, indem sie diese fachkundigen Leute auswählt. Ich denke, man sollte das so belassen. Wenn Sie Zweifel an dieser Auswahl haben, dann vergessen Sie nicht: Es gibt ja immer noch diese schöne Kantonsratskommission, die wir dann gelegentlich ins Leben rufen könnten, wo dann diese Richter geprüft werden. Ich muss Ihnen sagen, ich habe in den Beratungen der KJS nicht gehört, dass sich Ihre Seite für diese Kommission wahnsinnig stark gemacht hätte. Ich denke, Sie könnten das ja tun und dann wären wahrscheinlich viele Bedenken, die gegen die Kommission für das Handelswesen vorhanden wären, ausgeräumt.

Ich bitte Sie also, diese bewährte Praxis, wie sie heute herrscht, stehen zu lassen und nicht abzuschaffen, also die Kommission für das Handelswesen zu belassen. Ich danke Ihnen.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Im Moment haben wir ein System, in dem die Kommission für das Handelswesen und vorher die Zürcher Handelskammer als eine Art Headhunter für die Besetzung der Handelsrichterstellen funktionieren. Ziel der Neuformulierung, wie sie die Mehrheit der Kommission verlangt, ist die Schaffung von Transparenz im Ausschreibungs- und Auswahlverfahren.

Die CVP begrüsst dies, weil ein hoher Grad an Transparenz Voraussetzung für die Akzeptanz eines Gerichts ist. Nicht zufällig ist das Handelsgericht in letzter Zeit immer wieder Gegenstand von Kritik gewesen. An der Qualität der Rechtsprechung liegt es nicht, aber an der Art und Weise, wie das Gericht besetzt ist. Und diese Kritik kann man nicht einfach unter den Tisch kehren. Es geht auch nicht darum, den Vorwurf der tatsächlichen Befangenheit zu erheben. Aber es geht darum, bereits den Anschein jeglicher Befangenheit aus der Welt zu schaffen.

Ich habe den Eindruck, die SVP handelt heute für einmal ein wenig als Juniorpartner der FDP. Sonst ist es eher umgekehrt. Und es nimmt mich wunder, was Herr Blocher (*Alt-Bundesrat Christoph Blocher*) zu dieser Regelung sagen würde, wo er doch sonst so konsequent gegen möglichen Filz in der Besetzung von verschiedenen Stellen angeht. Ganz bestimmt ist es nicht leicht, qualifizierte Interessenten zu finden und zu einer Kandidatur zu bewegen. Andererseits ist es für verschiedene Branchen auch von grossem Interesse, Handelsrichter zu stellen. Sie erhalten dadurch einen vertieften Einblick in die Interna der Rechtsprechung eines auch für ihre Branche sehr wichtigen Gerichts. Nicht zufällig haben verschiedene Banken und Versicherungen und andere Unternehmen seit Jahrzehnten Stammplätze bei der Besetzung der Handelsrichterstellen.

Für die Unabhängigkeit des Handelsgerichtes ist es von grosser Bedeutung, dass das Wahlverfahren transparenter und basisdemokratischer abläuft. Bei der Wahl der Bezirksrichter legen wir grossen Wert darauf, und wir sollten es auch bei der Wahl des Handelsgerichts tun. Ich hoffe, dass die EVP, wenn sie diesem Gericht so grosses Ansehen beimisst, auch hier ihren Beitrag dazu leistet, damit dieses Verfahren transparenter gestaltet werden kann. Danke.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Das Handelsgericht liegt uns ja allen am Herzen und wir sind alle überzeugt, dass es eine gute Institution ist. Aber wir denken, die Kritik, die in letzter Zeit am Handelsgericht aufgekommen ist, ist nicht ganz unberechtigt. Vieles dieser Kritik war überzeichnet, war überzogen. Aber dieses Auswahlverfahren, wie die Handelsrichterinnen und Handelsrichter gewählt werden, ist ja alles andere als transparent. Und es ist eine Geheimniskrämerei.

Es wurde gesagt, die Kommission für das Handelswesen sei quasi der Headhunter. Das stimmt natürlich überhaupt nicht. Headhunter für die Kandidatinnen und Kandidaten ist der Sekretär der Handelskammer und diese Kommission für das Handelswesen ist ein Papiertiger. Es sind sechs Personen darin, die sich noch nie gesehen haben, die sich nie treffen und nur Zirkulationsentscheide fällen. Das ist diese sogenannte Transparenz dieser Kommission. Sie ist also nichts wert, das muss man einmal klar sagen. Sie hat auch noch nie eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der nicht vom Sekretär der Handelskammer vorgeschlagen wurde, abgelehnt. Das ist also dieser Status quo. Dass dieser Status quo nicht sehr den rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht, dürfte auch klar sein.

Wir sind ja dann alle mit einem Brief vom Sekretär der Handelskammer bedient worden. Der hat gesagt, man werde keine Leute mehr finden, wenn sie das nicht mehr mache. Also erstens kann die Handelskammer, wie alle interessierten Organisationen, weiterhin Kandidaten vorschlagen, dem steht nichts im Wege. Und es ist auch nicht so, dass sich bei öffentlichen Ausschreibungen niemand findet. Ich möchte daran erinnern: Hier drin, glaube ich auch, dass sehr viele Leute am Montagmorgen relativ draufzahlen. Das ist nicht etwas zum Geldverdienen, dass man sich jeden Montagmorgen hier drinnen sieht, und es ist trotzdem ein sehr begehrtes Amt. Es bewerben sich immer sehr viele Leute darum, weil ja auch das eigene Ego befriedigt wird. Ich sage jetzt nicht, wir machen das als Dienst an der Allgemeinheit. Das wäre ja die grösste Politikerlüge. Und es ist eben auch so, dass man durchaus, wenn man ein solches Richteramt hat, sehr viel lernen und erfahren kann und in andere Sachen hineinsieht. Ich denke, gerade das ist ja auch am Parlamentarier-Mandat das Interessante: Man sieht sehr viel und lernt sehr viel. Deshalb ist überhaupt nicht gesagt, dass sich niemand mehr melden würde. Und es ist auch so – das haben wir vielleicht unterlassen –, dass es nicht nur das Handelsgericht Zürich gibt. Es gibt das Handelsgericht Aargau und das Handelsgericht des Kantons Bern. Die haben beide in den Bestimmungen, dass Vorschläge eingereicht werden können. Zum Beispiel in Paragraf 400 der aargauischen Zivilprozessordnung heisst es: «Die kooperativen Vertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe können dem Grossen Rat Wahlvorschläge machen.» Das sehen wir ja mit dieser Bestimmung auch vor, obwohl wir das nicht explizit hineinschreiben. Diese Kann-Bestimmung besteht natürlich. Die Vertretungen können Vorschläge machen, aber Richterwahlen darf man nicht extern delegieren. Das muss unsere ureigenste Aufgabe in diesem Rat, im Kantonsrat sein, deshalb müssen wir das machen.

Im Sinne, dass das Ansehen des Handelsgerichts noch weiter gemehrt wird, bitte ich Sie, diesem Mehrheitsantrag zuzustimmen und diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Die Mängel am bisherigen Auswahlverfahren von Kandidaturen für das Zürcher Handelsgericht sind an und für sich einschlägig bekannt. Man könnte wenigstens davon ausgehen. Es gibt offenbar gewisse Leute mit Röhrenblick hier im Kanton Zürich, die wollen das nicht wahrhaben. Aber grundsätzlich sind die Mängel bekannt, quasi gerichtsnotorisch. Bislang wählte eine von der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzte Kommission die für das Handelsgericht geeigneten Kandidaturen, wählte sie aus, der Kantonsrat segnete jeweils den ersten der beiden Vorschläge ab. Ohne jegliche Diskussion auf die Nachfrage, weshalb dies denn so laufe, wurde jeweils geantwortet: «Das war immer schon so, es besteht kein Anlass, dies zu ändern.» Unter den Mitgliedern der Kommission bestand eine Art von anonymer Brieffreundschaft, wobei die Kommunikation einzig in eine Richtung lief. Wer mit den Vorschlägen respektive deren Reihenfolge nicht einverstanden ist, soll dies schriftlich kundtun, dies alles, ohne dass die Mitglieder der Kommission je die Kandidaturen persönlich geprüft, geschweige denn persönlich angehört hätten. Nur so konnte das entstehen, was dann tatsächlich das Resultat war. Firmenstandplätze, gewisse Firmen auf dem Platz Zürich haben seit Jahrzehnten einen Vertreter oder eine Vertreterin im Handelsgericht, und das kann es ja irgendwie nicht sein. Ich gehe davon aus, dass auch Sie dieser Meinung sind.

In diesem Sinne weiss die Öffentlichkeit nicht, wie viele Male ein Vorschlag in der Kommission einstimmig erfolgte, ob allenfalls abweichende Meinungen protokolliert wurden, ob es allenfalls Vorabsprachen gab unter den Mitgliedern; das wissen wir auch nicht. Es spielt sich alles an und für sich unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit ab, alles hinter den Kulissen. Und das kann es nicht. Ich glaube nicht, dass das für die Reputation des Handelsgerichts wahnsinnig vorteilhaft sein wird, auch in der Zukunft.

Zu den Bedenken der Minderheitsantragssteller: Weshalb soll es schwieriger werden, geeignete Kandidaten zu finden, wenn man das öffentlich ausschreibt? Weshalb soll es schwieriger werden? Das hätte ja die Konsequenz, dass mehr Kandidatinnen und Kandidaten sich melden würden. Das wäre ja nicht schlecht, wenn es mehr hätte. Es wird ja immer beklagt, es sei schwierig, Leute zu finden. Wenn man es öffentlich ausschreibt, melden sich mehr. Übrigens, das Bundespatentgericht macht es genauso. Es schreibt die Kandidaturen in der NZZ aus. Das schwächt aber die Qualität der Kandidatinnen und Kandidaten nicht, im Gegenteil: Es stärkt sie. Und überall dort, wo ja die Freisinnigen sich für Wettbewerb einsetzen, würde man doch davon ausgehen, dass sie auch hier sich für Qualität einsetzen. Aber offenbar will man das der Kommission respektive dem Wermatswiler Schirmherrn über das Zürcher Handelsgericht überlassen, wer da in die Kränze kommt und wer nicht.

Was spricht also gegen Transparenz? Welches sind denn die Qualitätsmerkmale von Kandidatinnen und Kandidaten für das Handelsgericht, welche bei einer öffentlichen Ausschreibung nicht gewährleistet sein sollen? Inwiefern sind die auserwählten Kandidatinnen und Kandidaten der Auswahlbehörde zu Dank verpflichtet, dass sie nominiert wurden? Das wissen wir auch nicht. Ich gehe nicht davon aus, dass hier etwas nicht mit rechten Dingen zugeht, dass Missbrauch betrieben wird, aber wir wissen es nicht. Irgendetwas läuft hier unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit und das darf so nicht sein. In diesem Sinne kann ich nicht nachvollziehen, dass hier wider alle objektiv besten Argumente mit Zähnen und Klauen die bisherige Regelung verteidigt wird. Es wird unweigerlich der Verdacht genährt, dass irgendetwas im Verborgenen stattfinden soll, und das bleibt letztlich unerklärlich. Ich bedaure ausdrücklich, dass durch die Minderheitsantragssteller die in der Kommission ursprünglich getroffene Lösung, ein ausgewogener Kompromissvorschlag, wieder infrage gestellt wird. Denn das hat nämlich einzig zur Konsequenz, dass das Handelsgericht, wenn jetzt diese Minderheitsanträge hier obsiegen würden, wieder und weiterhin unter dem Ruch der mangelnden Transparenz stehen würde. Das wäre für die Reputation des Handelsgerichts ganz sicher nicht förderlich. In diesem Sinne sind diese Anträge zu bedauern. Dementsprechend bitte ich Sie, diese Minderheitsanträge abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Die EDU wird aus bürgerlichem Grund bei diesem Antrag aus dem bürgerlichen Block ausschweifen. Und zwar ist uns eigentlich gleich, welche Kommission diese Handelsrichter sucht. Was wir aber wollen: Wir wollen eine öffentliche Ausschreibung in jener Branche, in der der Branchenvertreter gesucht wird, das heisst in der Verbandszeitschrift oder in irgendeiner Branchenzeitschrift. Dies wollen wir, dies muss stattfinden. Das heisst im Klartext, dass in der Landwirtschaft im «Zürcher Bauer» ausgeschrieben werden muss.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Ich bin doch etwas erstaunt ob der Diskussion, die hier geführt wird, und kann nicht ganz nachvollziehen, was die Linke sich da auf die Fahne schreibt, indem sie eine bestens funktionierende Institution mit nationalem und sogar übernationalem Ansehen hier ohne Not umbauen will. Nicht umsonst hat der Bundesgesetzgeber das Bundesrecht ja so ausgelegt, dass genau diese Lösung, wie sie in Zürich praktiziert wird, weitergeführt werden kann. Aber offensichtlich werden eine kleine Medienkampagne gegen irgendwelche Institutionen und Verschwörungstheorien besser berücksichtigt als der gesunde Menschenverstand. Ich möchte Sie noch einmal an das Votum von Beat Badertscher erinnern: Es geht hier um ein Handelsgericht. Es geht um Streitigkeiten zwischen Firmen. Sind Privatpersonen involviert, haben sie die Wahl, ob sie am Handelsgericht prozessieren wollen oder nicht. Es gibt also keinen Grund, etwas zu ändern. Und die Betroffenen, welche vor dem Handelsgericht stehen, nämlich die Unternehmerinnen und Unternehmer des Kantons Zürich, haben niemals irgendwelche Klagen verlauten lassen, dass am Handelsgericht etwas schiefläuft mit diesem Auswahlverfahren. Und dass dann am Schluss noch auf eine Person geschossen wird, die sich seit Jahren redlich bemüht, gute Leute für dieses Handelsgericht zu finden! Ich kann Ihnen versprechen: Das ist kein einfaches Unterfangen. Sie werden Inserate schalten können, von mir aus auch in der Fachpresse, Michael Welz, das wird nichts ändern. Die Leute stehen da definitiv nicht Schlange. Sie können das dann aber auch öffentlich ausschreiben. Sie werden zweifellos mehr Bewerbungen haben. Ob

dann allerdings die Qualität dieser Bewerbungen und die fachlichen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, das wage ich zu bezweifeln. Ich würde Ihnen wirklich beliebt machen, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen und diese Institution mit dem bisherigen Auswahl- und Wahlverfahren zu stärken und weiterhin für unseren Kanton Zürich am Leben zu erhalten. Besten Dank.

Yves de Mestral (SP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Nur so viel, Martin Arnold: Sie haben es missverstanden. Der Bund hat das Handelsgericht nur dort zum Vorbild genommen, wo es um die Zuständigkeitsregelung geht. Aber offenbar haben Sie die ZPO in diesem Sinne nicht aufgemacht. Es geht um die Wahl zum Beispiel zwischen Handelsgericht und Bezirksgericht, es geht in die Zuständigkeitsregel von ZPO 6, aber es geht sicher nicht um das Auswahlverfahren der Richterinnen und Richter. Im Bund läuft das anders ab. Das läuft nämlich genau so ab, wie wir es vorgesehen haben in der kantonsrätlichen Gerichtswahlkommission, nämlich mit einer öffentlichen Ausschreibung. Aber das haben Sie ganz gründlich falsch verstanden. Der Bundesgesetzgeber hat, wie ich vorhin erwähnt habe, auch beim Bundespatentgericht eben die Stellen öffentlich ausgeschrieben. Sie können sich also nicht auf den Bund berufen und sagen, der habe hier unser Handelsgericht zum Vorbild genommen. Er hat es nur bei der sachlichen Zuständigkeitsregel zum Vorbild genommen, aber sicher nicht bei der Auswahl der Richterinnen und Richter.

Regierungsrat Markus Notter: Wir sind uns einig, dass der Kantonsrat die Handelsrichterinnen und Handelsrichter wählen soll, so wie er auch die Oberrichterinnen und Oberrichter wählt. Die Frage ist: Wie kommt er zu guten Vorschlägen? Bei den Oberrichterinnen und Oberrichtern sind Sie offenbar der Ansicht, dass Sie zu guten Vorschlägen kommen; da werden keine Anträge gestellt, man solle etwas ändern. Ich weiss nicht, wie die Transparenz dort genau geregelt ist. Ich kenne das Auswahlverfahren nur aus einer Partei. Aber wie es in den andern Parteien ist, weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht, ob die Öffentlichkeit es weiss. Aber das scheint uns alles nicht zu stören. Wir sind der Auffassung, dass wir hier zu guten Vorschlägen kommen, das ist immerhin bemerkenswert.

Der Regierungsrat ist mit der Kommissionsminderheit der Meinung, dass eine – ich sage es jetzt einmal – blosse öffentliche Ausschreibung

10811

nicht sicherstellt, dass man gute Bewerberinnen und Bewerber für dieses Amt bekommt. Man muss sich da noch mehr anstrengen. Das muss irgendjemand machen, eine Institution, die auch legitimiert ist dafür. Das ist die bisherige Kommission für das Handelswesen. Sie ist breit zusammengesetzt. Es sind Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaft dabei, es sind Arbeitgeber, Branchenverbände et cetera dabei. Es ist also eine staatlich legitimierte Institution, die dieses Vorverfahren durchführt und die dann dem Kantonsrat Wahlvorschläge unterbreitet, die der Kantonsrat akzeptieren kann oder eben auch nicht. Ich glaube, das ist ein System, das sich im Grundsatz bewährt hat.

Wir beantragen Ihnen seitens des Regierungsrates mit Ihrer Kommissionsminderheit, hier nichts am Bewährten zu ändern.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Beat Badertscher mit 89: 83 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

§ 34 Abs. 3

Minderheitsantrag zu § 34 Abs. 3 von Beat Badertscher, Lorenz Habicher (in Vertretung von Barbara Steinemann), René Isler, Jörg Kündig, Rolf Siegenthaler, Beat Stiefel und Rolf Stucker:

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 34 Absatz 3, Ausdehnung der Wahlvoraussetzungen: Das Ziel der Kommissionsmehrheit ist es, den, wie sich in der heutigen Praxis zeigt, etwas zu engen Kreis der Wählbaren sinnvoll zu erweitern. Für die Kommissionsmehrheit ist die Sachkunde die entscheidende Voraussetzung für das Amt des Handelsrichters. Auch Fachexperten, welche in dem entsprechenden Fachbereich über Sachkunde verfügen, wären neu wählbar. Die Kommissionsmehrheit will daher den Kreis der Wählbaren moderat öffnen. Sie stellt aber gleichzeitig mit Absatz 2 litera b sicher, dass die Sachkunde für das Amt klare Voraussetzung bleibt.

³ Wählbar ist, wer in einem Unternehmen als Inhaberin oder Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.

Der Minderheitsantrag will den Kreis der Wählbaren gegenüber heute nicht öffnen und am Status quo festhalten. Dies lehnt die Kommissionsmehrheit ab. Es haben sich in den letzten Jahren bereits einige Beispiele gezeigt, in denen mit Kandidierenden mindestens an den Voraussetzungen geritzt worden ist. Anscheinend sei es schwierig, geeignete Personen zu finden.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Wir haben ja folgende Frage zum Minderheitsantrag zu Paragraf 34 Absatz 3 zu beantworten: Soll es auch in Zukunft wie in der Vergangenheit so sein, dass sich Leute als Inhaberinnen oder Inhaber von Unternehmen oder Leute, die während mindestens zehn Jahren in leitender Stellung tätig waren, zum Handelsrichter wählen lassen dürfen oder sollen das auch Leute sein, die, wie der Text der Mehrheit besagt, sich auch auf andere Weise für dieses Amt durch Sachkunde qualifizieren? Wir sind der Meinung, dass das Handelsgericht ein Wirtschaftsgericht ist. Es behandelt mehrheitlich Fälle zwischen Unternehmen, die gegeneinander Prozess führen. Fälle, in denen am Handelsgericht natürliche Personen gegen Firmen auftreten, sind deutlich die Minderheit. Wir wollen – und es liegt uns sehr daran –, dass diese unternehmerische Erfahrung, die die Handelsrichter bisher gehabt haben müssen, auch in Zukunft vorhanden sein muss.

Wir lehnen den Mehrheitsantrag ab. Im Übrigen ist ja der Text der Mehrheit sehr auslegungsbedürftig. Wir könnten uns dann relativ lang darüber unterhalten, wie man sich auf andere Weise über diese Sachkunde ausweisen lassen soll. Entscheidend ist aber, dass wir an der Führungserfahrung, die diese Handelsrichter qualifizieren soll, festhalten wollen. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Ein qualifizierter Handelsrichter zeichnet sich durch Sach- und Fachkunde aus und hat eine vertiefte Kenntnis des «Daily Business» in seiner Branche. Oftmals ist es aber so, dass diejenigen Personen, welche vor allem während längerer Zeit in leitender Stellung tätig sind, sich mehr mit Führung und Management befassen und mit dem «Front Office» nicht mehr so vertraut sind. Ich denke, das widerspricht in gewissen Fällen der Idee des sachkundigen Richters. Wir möchten deshalb denjenigen Personen, die über spezielle Fachkenntnisse verfügen, eine Wahl ermöglichen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es mag Sie ein bisschen erstaunen, was ich jetzt dann sagen werde, ich bin ein bisschen spät. Aber ich bin eigentlich der Auffassung, dass sowohl der Minderheits- wie der Mehrheitsantrag verfassungswidrig sind. Denn das Handelsgericht wird ja unter dem Obergericht abgehandelt, ist ein Teil vom dritten Abschnitt «Das Obergericht». Das Handelsgericht ist ein oberstes kantonales Gericht. Und da haben wir Bestimmungen in Artikel 40 der Kantonsverfassung, wo es heisst: «In den Kantonsrat, in den Regierungsrat, in die obersten kantonalen Gerichte und den Ständerat kann gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Wer in die übrigen Behörden gewählt werden kann, bestimmt das Gesetz.» Es ist also so, dass wir von der Verfassung her gar keine Schranken machen dürfen. Es ist einzig der politische Wohnsitz im Kanton Zürich massgebend, weil es eben ein oberstes kantonales Gericht ist. Oberrichter dürfen ja auch Laien sein, das ist so, und deshalb dürfen wir gar keine weiteren Voraussetzungen machen. Ich denke, wir müssen das im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals bearbeiten. Dieser Einwand – ich sage es jetzt, weil er von mir ist, das darf man eigentlich nicht sagen, aber ich glaube, er stimmt, oder? Im Übrigen muss ich sagen: Wenn Sie finden, das sei doch verfassungskonform, bitte ich Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen. Ich möchte Sie einfach daran erinnern, dass zum Beispiel im Kanton Bern und auch im Kanton Aargau, die auch Handelsgerichte kennen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen sehr offen sind. Im Kanton Aargau heisst es: «Als Handelsrichter ist jeder stimmberechtigte Bürger wählbar.» Und im Kanton Bern heisst es: «Als kaufmännische Mitglieder sind alle im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten wählbar.» Also diese beiden Kantone haben auch keine Einschränkungen. Nun, wir sind ja hier im Kanton Zürich und müssen nicht alles den andern nachmachen. Aber wenn Sie finden, das sei doch verfassungskonform, dann muss ich sagen, dass die bisherige Lösung natürlich sehr stossend ist. Was ist eine leitende Stellung? Nicole Barandun hat es gesagt, wirklich Leitende haben in der Regel überhaupt keine Ahnung mehr vom täglichen Geschäft. Es ist und gibt kein scharfes Abgrenzungskriterium. Wir hatten ja bei der letzten Wahl den Einwand der SP-Fraktion, einer der Vorgeschlagenen habe gar keine leitende Stellung. Da könnte man also tausendfach diskutieren, was leitend und was nicht leitend ist. Wenn Sie das Register anschauen, wer da alles Handelsrichter ist: Da gibt es ja interessante Namen drin. Zum Beispiel ist auch Professor Peter Nobel Handelsrichter. Er macht das sicher ausgezeichnet, nur ist er seit Jahren oder Jahrzehnten Professor und selbstständiger Anwalt. Inwiefern er in einer leitenden Stellung eines Unternehmens gewesen sein soll, ist mir eigentlich schleierhaft. Aber egal, dieses Abgrenzungskriterium ist nicht sehr präzis. Und wenn Sie wollen, dass das Handelsgericht wirklich ein Fachgericht ist, dann muss Sachkunde genügen, damit wir in Zukunft keine solchen Abgrenzungskriterien haben.

Aber nochmals zum Eingang zurück: Ich denke, wir dürfen gar keine Kriterien aufstellen, das widerspricht Artikel 40 der Kantonsverfassung.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Ich muss einfach nur schnell noch den Einwand von Markus Bischoff widerlegen, der ja der Meinung ist, das sei ein Hinweis auf die Kantonsverfassung. Es tut mir leid, Markus Bischoff, aber dann wären ja an und für sich auch Beisitzer am Mietgericht und am Arbeitsgericht nicht wählbar, weil sie ja von den Verbänden vorgeschlagen werden. Und wählbar sind ja nach der Kantonsverfassung alle Bürgerinnen und Bürger dieses Kantons. In diesem Sinne sehe ich das Problem nicht.

Beim Mehrheitsantrag handelt es sich um ein Gebot der Zeit, zumal es ja zunehmend schwieriger wird, eine ausreichende Zahl von geeigneten Kandidaturen zu finden. Der Änderungsvorschlag wurde im Wortlaut von der Justizdirektion formuliert; vielen Dank hier für die Schützenhilfe, die geleistet wurde. Noch immer entscheidet natürlich die Gerichtswahlkommission, wer da überhaupt gewählt wird. Also die Gerichtswahlkommission soll entscheiden, auch wenn das Anforderungsprofil ein kleines bisschen ausgeweitet wird. Im Sinne, dass gesagt wird «oder sich anderweitig qualifiziert für das Amt des Handelsrichters oder der Handelsrichterin», in diesem Sinne wäre Peter Nobel mit seinem professoralen Sachverstand nun legitimiert, Beisitzer des Handelsgerichts zu sein, als Handelsrichter amten zu dürfen; genau durch diese Formulierung. Bis heute haben wir ab und zu wieder Leute gewählt, deren Qualifikation nicht dem heutigen GVG entspricht. Genau mit dieser Lösung, die wir hier vorschlagen, sollen die gegenwärtigen Beisitzer quasi legalisiert werden und es soll auch künftig gegebenenfalls von den bisherigen Kriterien ein wenig abgewichen werden können. Sonst laufen wir genau in das gleiche Problem hinein wie bei der Wohnsitzpflicht. Auch dort wurden Leute gewählt, die nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind. Auch dort hätten wir dann

letztendlich ein Problem, dass Leute als Beisitzer ans Handelsgericht gewählt werden, die gar nicht über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. In diesem Sinn bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Besten Dank.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Wir werden diesem Antrag zustimmen. Er ist sehr elementar. Wir wollen keine akademischen Fachrichter, sondern wir wollen Fachrichter, die einen Bezug zur Praxis und Praxiserfahrung haben. Danke.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Verstehe ich das also richtig, wenn ich Yves de Mestral zuhöre, dass zwar beim Bezirksgericht von der SP gefordert wird, dass nur noch Leute gewählt werden können, welche über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen. Beim Handelsgericht hingegen soll es möglich sein, sich diese Qualifikationen auch anderweitig anzueignen. Wie erkläre Sie sich das? Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Minderheitsantrag von Beat Badertscher mit 97: 72 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

§§ 35 und 36 § 37 Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 37 Abs. 2

Minderheitsantrag zu § 37 Abs. 2 von Beat Badertscher, Lorenz Habicher (in Vertretung von Barbara Steinemann), René Isler, Jörg Kündig, Rolf Siegenthaler, Beat Stiefel und Rolf Stucker:

² Das Handelsgericht wird, unter Vorbehalt von § 43, für die Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichterinnen oder -richtern besetzt, die unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 37 Absatz 2, Besetzung des Handelsgerichts. Auch bei der Besetzung des Handelsgerichts nimmt die Kommission eine Änderung vor. Neu soll sich gemäss Absatz 2 das Gericht für die Behandlung der Streitigkeiten aus drei Oberrichtern und zwei Handelsrichtern zusammensetzen. Mit einer Mehrheit von Oberrichtern als Berufsrichtern soll schon ein blosser Anschein von Befangenheit, der im Falle eines mehrheitlich aus Handelsrichtern einer Branche zusammengesetzten Spruchkörpers gegenüber einer branchenfremden Partei entstehen könnte, von vornherein vermieden werden. Es gibt etliche Fälle am Handelsgericht, bei denen nicht beide im Handelsregister eingetragenen Parteien aus der gleichen Wirtschaftsbranche stammen. Zudem gibt es bekanntlich auch Fälle, dass Parteien vor Handelsgericht sind, die nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Die Kommissionsmehrheit lehnt daher den Minderheitsantrag, der generell am Status quo mit drei Handelsrichtern und zwei Oberrichtern festhalten möchte, ab.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Ich bitte Sie auch hier, dem Minderheitsantrag zu folgen. Ich glaube, es besteht kein Bedürfnis, das Verhältnis zwei zu drei von Berufsrichtern und Handelsrichtern umzukehren. Wir hatten ja in der Kommission den Präsidenten des Handelsgerichts bei uns. Er ist schon länger da, er spricht von einer 16-jährigen Tätigkeit. Er hat gesagt, dass er es nie erlebt hat – auch keiner seiner Kollegen –, dass die Handelsrichter in einem Fall den Ausschlag gegeben hätten. Ich denke, Sie würden auch die Qualität und die Durchsetzungskraft der Oberrichte leicht unterschätzen, wenn Sie meinen, Sie müssten das Verhältnis umkehren. Es ist in der Realität tatsächlich so, dass in Rechtsfragen die Oberrichter eindeutig das Übergewicht haben. Es besteht also kein Anlass, da zu ändern. Wenn Sie das än-

dern würden, dann würden Sie konsequenterweise natürlich mehr Oberrichter einsetzen. Das würde sicher dazu führen, dass der Bedarf an Oberrichtern zunehmen würde. Und wahrscheinlich würde das Ganze auch nicht gerade billiger. Ich glaube, auch hier haben wir wieder etwas, das zwar möglicherweise als Gerücht immer wieder auftaucht in irgendwelchen Presseberichten, das aber mit dem real existierenden Sachverhalt – und das ist ja auch in der Jurisprudenz gelegentlich wichtig, oder? – nichts zu tun hat.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Wir reden hier nur vom Fall, in dem es effektiv zu einem Entscheid des Kollektivs kommt, also nur von 20 Prozent der Fälle, die das Handelsgericht behandelt.

Zweitens: Was ist die Bedeutung der Handelsrichter, der Fachrichter? Diese können ihr Fachwissen einfliessen lassen zum Sachverhalt, zu Usanzen, zu solchen Fragen. Ich denke, auch bei einer Regelung, in der zwei Fachrichter im Spruchkörper sind und drei Oberrichter, haben die Fachrichter genügend Möglichkeiten, ihr Fachwissen einfliessen zu lassen. Durch die andere Besetzung ist aber sichergestellt, dass die Mehrheit des Spruchkörpers durch Juristen besetzt ist. Das entspricht aber auch der inhaltlichen Ausrichtung der Fälle, wie sie heute mehrheitlich vor Handelsgericht dann eben strittig effektiv zur Beurteilung kommen. Es geht nämlich auch da mehrheitlich um die Behandlung von komplexen juristischen Fragen. Eine andere Besetzung des Spruchkörpers mit einem Übergewicht der Juristen würde auch der Tendenz in der europäischen oder auch in der schweizerischen Rechtsprechung etwas mehr Rechnung tragen, da eben auch bei Fachrichtern und sogar bei paritätischen Gerichten ein Anschein von Befangenheit nicht in allen Fällen ausgeschlossen werden kann. Dem könnte man auf diese Weise ebenfalls begegnen. Das Wissen von Fachrichtern geht nicht verloren. Bei zwei Fachrichtern kann auch berücksichtigt werden, dass vielleicht zwei verschiedene Branchen betroffen sind. Und die Referenzaudienzen, das grosse «Asset» des Handelsgerichts, nämlich die Vergleichsverhandlungen, die finden in der bisherigen Besetzung statt.

Es spricht aus meiner Sicht nichts dagegen, das zu ändern, insbesondere auch, weil Beat Badertscher auch darauf hingewiesen hat, dass er es nie erlebt hat, dass Fachrichter faktisch den Entscheid umgekehrt

haben. Aber sie könnten es rechtlich. Also wenn sie es sowieso nicht machen, können wir auch das Gericht ohne Weiteres ändern.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es geht doch um nichts anderes als um das Vertrauen der Bürgerin und des Bürgers in die Justiz. Am Handelsgericht haben wir 15 bis 20 Prozent der Fälle, in denen ein Privater gegen eine Aktiengesellschaft prozessiert. Das sind meistens Versicherungsfälle oder auch Fälle gegen Banken. Und dann ist es ja nicht so, dass man, nur weil man im Handelsregister eingetragen ist, eine wirtschaftlich potente Firma ist. Es gibt ja auch viele juristische Personen, die auch unter sehr prekaristischen Verhältnissen leben, und auf der Gegenseite ist ein finanziell sehr potenter Gegner. Es ist so, diese Wahlmöglichkeit wird natürlich genutzt, weil gerade in Versicherungsfragen und auch in Handelsfragen das Handelsgericht natürlich mehr Sachkunde hat als irgendein Bezirksgericht. Ich möchte die Bezirksgerichte nicht beleidigen, aber das ist nicht ihr tägliches Brot und viele Richterinnen und Richter sind bei solchen Fällen einfach überfordert, respektive haben keine Erfahrung damit. Das ist auch etwas. Und deshalb geht man zum Handelsgericht, weil das schneller ist. Aber man geht dann da das Risiko ein, dass dann, wenn es ein Urteil gibt – und in 20 Prozent der Fälle gibt es ein Urteil-, drei Leute von der Versicherungsbranche das Urteil fällen. Wie ich jetzt dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts entnehme, ist da ein Verbandssekretär des Schweizerischen Versicherungsverbandes Handelsrichter, dann eine Rechtskonsulentin der Swiss Life. Oder ein Direktor der Axpo ist auch Handelsrichter. Dann haben Sie diese drei Leute, die ein Urteil fällen, und Sie prozessieren gegen eine andere Versicherung und sind eine normale Bürgerin oder ein normaler Bürger. Im Bankenwesen ist es dasselbe. Da haben Sie zum Beispiel den Managing-Direktor der Credit Suisse Group AG drin. Da haben Sie den Leiter Konzernsteuern der Julius Bär Gruppe drin oder der Rechtskonsulenten der Rahn & Bodmer Bankiers ist ebenfalls drin, neben anderen, von der UBS und der Zürcher Kantonalbank ist auch noch jemand drin. Das erweckt beim Bürger und bei der Bürgerin natürlich kein Vertrauen, wenn drei Leute von dieser Branche ein Urteil fällen. Dann haben die das Gefühl, sie haben sowieso verloren.

Es ist nicht so, dass es heisst, dass das Urteil falsch ist. Aber bekanntlich genügt ja der Anschein der Befangenheit schon. Ich denke, es wäre der Rechtsstaatlichkeit mehr Rechnung getragen, wenn wir eben das Verhältnis umkehren würden und drei Oberrichterinnen oder

Oberrichter Recht sprechen würden und zwei Handelsrichterinnen und Handelsrichter. Ich bitte Sie deshalb, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Zuerst einmal möchte ich ganz deutlich hervorstreichen und klar festhalten, dass der Präsident des Zürcher Handelsgerichts bei uns in der Kommission ganz explizit gesagt hat: «Aus meiner Sicht würde nichts dagegen sprechen, wenn man dieses Verhältnis» – gemeint ist das Verhältnis Oberrichter/Handelsrichter – «umkehren würde.» Zitat Thomas Seeger in der Sitzung der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 26. November 2009 auf Seite 629. Wo ist denn das Problem, wenn der Handelsgerichtspräsident selber einräumt, dass nichts dagegen spricht, dass man dieses Verhältnis umkehren könnte, ja, im Gegenteil sogar noch sagt, dass man mit dieser kleinen Gesetzesänderung der Kritik gegen das Handelsgericht wirkungsvoll die Spitze brechen könnte? Also in diesem Sinne kann ich die Argumente der Minderheitsantragssteller, sofern man das überhaupt als Argumente bezeichnen darf, entschuldigen Sie bitte, in keiner Art und Weise nachvollziehen. Dieser Meinung ist, abgesehen davon, auch der ehemalige Handelsgerichtspräsident Armand Meyer. Auch er spricht sich dafür aus, dass man bei der Besetzung des Spruchkörpers durchaus eine Änderung ins Auge fassen kann. Nicht von ungefähr kritisiert auch der Präsident der Schweizerischen Richtervereinigung - das ist Doktor Thomas Stadelmann, ein neu gewählter Bundesrichter – das System und die Zusammensetzung des Zürcher Handelsgerichts als parteiisch und überholt. Und genau in diese Richtung geht dieser Antrag, dass man halt eben den Anschein der Befangenheit möglichst ausschliessen kann.

Nur noch ein Wort zur Gewerbepartei gegenüber: Es ist nicht ganz einfach, einem kleinen Garagisten oder Autolackierer oder so- als Garagist ist er natürlich im Handelsregister eingetragen, er hat über 100'000 Franken Roheinnahmen und muss gemäss Handelsregisterverordnung Artikel 36 im Handelsregister eingetragen sein –, es ist nicht ganz einfach, ihm zu erklären, dass er bei einer Klage gegen eine Versicherung am Handelsgericht drei Vertreter der Versicherungswirtschaft gegenüber hat. Das ist nicht einfach, ihm zu erklären. Es ist schon schwierig, ihm zu erklären, dass überhaupt Vertreter der Versicherungswirtschaft ihm gegenüber stehen, wenn er gegen eine Versicherung klagt. Und genau darum geht es, genau um den Anschein der Befangenheit, dass eben der kleine Gewerbler nicht zweifelt und sich

nicht fragen muss: Bin ich hier eigentlich in irgendeiner Bananenrepublik oder wo bin ich denn eigentlich, dass ich hier, wenn ich gegen eine Versicherung klage, drei Versicherungsvertreter gegenüber habe? Das kann es nicht sein! Und genau in diese Richtung geht die Kritik sowohl des ehemaligen Handelsgerichtspräsidenten wie auch des Präsidenten der Schweizerischen Richtervereinigung. Aber wir können getrost sein, irgendwann wird das Bundesgericht hier einmal einen Entscheid treffen und dann wird gesagt werden, dass diese Regelung so nicht verhält.

Aber wie gesagt, es geht um den Anschein der Befangenheit, und der soll möglichst verhindert werden. Genau in diesem Sinne soll auch das Mehrheitsverhältnis umgekehrt werden. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Mehrheitsantrag zu unterstützen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Einmal mehr bin ich hocherfreut, wenn mir die Ratslinke gegenüber erklärt, was die Bedürfnisse des Gewerbes sind. Ich darf Ihnen mitteilen, dass von den 18'000 Mitgliedern, die in unserem Verband zusammengeschlossen sind, Klagen, wie Sie sie jetzt irgendwie andeuten, bisher nicht zu mir gedrungen sind. Sie können versichert sein, ich habe einen relativ guten Kontakt zur Basis unseres Verbandes. Aber machen Sie das, Yves de Mestral, stimmen Sie dem Kommissionsantrag zu. Ich fordere alle anderen Leute auf, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, sonst sind wir endgültig auf dem Weg vom Handelsgericht zum Konsumentengericht. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Minderheitsantrag von Beat Badertscher mit 95 : 74 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

§ 38

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 39

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Hier wurde nur die Bezeichnung «Juristischer Sekretär» in «Gerichtsschreiber» umgewandelt. Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 40
B. Zuständigkeit
§§ 41, 42, 43 und 44
Keine Bemerkungen; genehmigt.

§45

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 45, Obergericht als Zwangsmassnahmengericht: Zum einen wurde die Bestimmung ergänzt, um die Zuständigkeit über DNA-Proben und -Profile ausserhalb von Strafverfahren. Dabei ist beispielsweise an die Identifizierung von unbekannten Personen zu denken, zum Beispiel bei abgegebenen Kleinkindern. Zudem musste bei litera c eine Koordinationsbestimmung eingefügt werden in Bezug auf das Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Ratsvizepräsident Gerhard Fischer: Der Antrag ist zurückgezogen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 46, 47 und 48 Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 49

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 49, Obergericht als Rechtsmittelinstanz in verwaltungsrechtlichen Verfahren: Absatz 2 musste eingefügt werden, weil auch gegen die vorhin erwähnten Entscheide über DNA-Proben ausserhalb von Strafverfahren ein Rechtsmittel gegeben sein muss. Somit führt der Rechtsmittelzug eines Entscheids des Zwangsmassnahmenrichters am Obergericht ans Obergericht. Ein solcher Rechtsmittelzug ist ausserhalb des Strafprozesses zulässig. Auch hier musste aufgrund der Än-

derung des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs eine Koordinationsbestimmung eingefügt werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

- 3. Teil: Schlichtungsbehörden
- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

\$ 50

Minderheitsantrag von Christoph Holenstein, Markus Bischoff, Renate Büchi, Yves de Mestral, Maleika Landolt, Martin Naef und Gabi Petri (in Verbindung mit 3. Abschnitt, §§ 56 bis 59):

- § 50. Schlichtungsbehörden gemäss ZPO sind:
- a. die Friedensrichterinnen und -richter,
- b. die Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten in den Städten Zürich und Winterthur,
- c. die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz,
- d. die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 75, Schlichtung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten: Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Kantonsrat, die Schlichtung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wie ich das in meinem Eingangsvotum bereits gesagt habe, bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zu belassen, beziehungsweise diese in den Städten Zürich und Winterthur neu den Friedensrichtern zu übertragen. Die Gründe habe ich bereits beim Eintreten genannt: Die Friedenrichter haben sich als Schlichter bewährt. Sie sind bürgernah und entscheiden rasch.

Eine Kommissionsminderheit will ebenfalls die Zuständigkeit für die Schlichtung bei den Friedensrichtern belassen, dort, wo diese heute schon zuständig sind. In den Städten Zürich und Winterthur beantragt sie allerdings die Einrichtung von Schlichtungsbehörden an den Bezirksgerichten. Die Schlichtungsverhandlung soll von einem juristischen Sekretär geführt werden. Einerseits rechtfertigt sich aufgrund der grossen Zahl der Fälle – in der Stadt Zürich sind das circa 800 pro Jahr –, welche auf die vielen Arbeitsplätze in den Städten Zürich und Winterthur zurückzuführen sind, eine zentrale Schlichtungsstelle für

arbeitsrechtliche Streitigkeiten, statt der Aufsplitterung auf verschiedene Friedensrichterkreise. Andererseits könnte das bereits bestehende Know-how der Arbeitsgerichte Zürich und Winterthur weiter genutzt werden, welche zum Beispiel bereits heute eine besondere Rechtsauskunftsstelle für das Arbeitsrecht für die Rechtsuchenden betreiben. Dieser Minderheitsantrag betrifft auch den dritten Abschnitt, Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, und die Paragrafen 56 bis 59.

Die Mehrheit lehnt den Minderheitsantrag aus den vorhin genannten Gründen ab. Zudem möchte sie eine für den ganzen Kanton einheitliche Zuständigkeit in der Schlichtung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Ich spreche zum Minderheitsantrag zu Paragraf 50 und zum Folgeminderheitsantrag zu den Paragrafen 56 bis 59. Man mag vom bisherigen friedensrichterlichen Sühnverfahren halten, was man will. Die einen sehen darin einen alten Zopf, eine Art parajustiziärer Durchlauferhitzer, der das Verfahren unnötig verzögert und zusätzliche Kosten verursacht, wo bloss ein Laie Recht zu sprechen versucht. Auf der andern Seite wird der Friedensrichter als eine Institution gesehen, bei welchem ein letzter Schlichtungsversuch erfolgt, moderiert von einer Mittelsperson, welche zwischen zwei zerstrittenen Parteien eine von diesen getragene Lösung finden soll, welche nicht streng juristisch einwandfrei zu sein hat, aber von den Parteien akzeptiert wird, sodass damit auch eine Art Rechtsfrieden geschaffen wird. Beide Haltungen werden vertreten, beide Haltungen vermögen aber in sich nicht zu überzeugen. Eines aber ist sicher: Die neue eidgenössische Zivilprozessordnung wird die Rolle des Friedensrichters zwangsläufig verändern.

Erstens: Bisher werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch bei den friedensrichterlichen Schlichtungsversuchen oder Schlichtungsverhandlungen anwesend sein. Ob sich dies auf die Erledigungsquote auswirken wird, ist fraglich. Ich gehe davon aus, dass nicht mehr Vergleiche abgeschlossen werden, nicht mehr Lösungen getroffen werden, sondern tendenziell eher weniger. Man könnte sagen, es werden gar keine mehr abgeschlossen; das ist aber sicher nicht der Fall. Es kann auch sein, dass Anwälte untereinander schneller eine Lösung finden als irgendeine Mittelsperson, welche von juristischen Fragen nicht viel Ahnung hat.

Auf der anderen Seite, das als zweites Novum der neuen Zivilprozessordnung, wird die bisherige Spruchkompetenz – bei der Spruchkompetenz geht es um den Bereich, in dem eine Friedensrichterin, ein Friedensrichter ein Urteil fällen kann oder muss–, diese Spruchkompetenz wird mit der neuen Zivilprozessordnung von heute 500 Franken in der Zürcher Zivilprozessordnung auf 2000 Franken erhöht, also vervierfacht, je nach Lesart sogar verzehnfacht. Es handelt sich hierbei um einen Urteilsvorschlag bis 5000 Franken. Bis 2000 Franken kann der Friedensrichter auf Begehren einer Partei ein Urteil fällen.

Die Auswirkungen dieser Änderungen sind völlig offen. Wir wissen nicht, wie es herauskommt, weder bei der Spruchkompetenz, also dort, wo der Friedensrichter selber ein Urteil fällt – das wären die sogenannten Bagatellstreitigkeiten –, aber auch bei der Einsitznahme von Anwältinnen und Anwälten wissen wir nicht, wie sich das entwickeln wird. Tendenziell werden die Erledigungsquoten meines Erachtens natürlich heruntergefahren. Wenn man dann den Präsidenten des Friedensrichterverbandes des Kantons Zürich fragt, was er sich überlegt hat mit der neuen ZPO, was auf ihn zukommt, dann wird gesagt, ja, das hätte man sich jetzt so genau auch noch nicht überlegt. Man habe keine Scheidungen mehr, das gebe weniger Arbeit. Ja toll, es gibt weniger Arbeit, aber die Verfahren, wie gesagt, die Erledigungsquoten werden sicher nicht besser werden, im Gegenteil, sie werden schlechter werden

Nun kommt der Kompromissvorschlag: Wir haben gesehen, die Friedensrichter haben die bessere Lobby als die Bauern. Die waren auch tatsächlich sehr stark im Lobbyieren. Die haben gesagt: Nein, die Friedensrichter auf dem Land und in den Städten Zürich und Winterthur sollen neu das Schlichtungsverfahren durchführen. Der Kompromissvorschlag wäre gewesen, dass man gesagt hätte, in den Städten Zürich und Winterthur – das ist dieser Minderheitsantrag – soll eine Schlichtungsstelle den Bezirksgerichten Zürich und Winterthur angegliedert werden, eine Schlichtungsstelle bestehend aus juristischen Sekretären, welche hier Recht sprechen können. Das war analog wie im Mietschlichtungsverfahren. Dort läuft es seit 1991 tadellos, mit hervorragenden Juristinnen und Juristen an den einzelnen Bezirksgerichten beziehungsweise am Bezirksgericht Zürich. Der ganze Apparat von den juristischen Sekretären, welche heute am Arbeitsgericht tätig sind mit ihrer Entscheidsammlung von mehreren Tausend Entscheidungen würden einfach die neue Schlichtungsstelle bilden. Es würde

sich hier also kein Know-how-Verlust abzeichnen, im Gegenteil, das bisherige Know-how könnte gerettet werden in diesem Sinne.

Offenbar haben sich auch die Stadtzürcher Friedensrichter übers Wochenende wieder sehr stark engagiert. Sie haben einige Telefone gestartet und versucht, noch die letzten Meinungen zu ändern. Ich möchte einfach darauf hinweisen: Es ist nicht klar, wohin die Entwicklung geht bei den Zürcher Friedensrichtern. Sie werden weniger Fälle haben wegen der Scheidungen, aber wie gesagt, sie werden weniger Erledigungen haben wegen der Anwälte. Aber letztendlich wird es darauf hinauslaufen, dass sich auf den 1. Januar 2011 sechs Friedensrichterämter in den Städten Zürich und Winterthur neu mit Arbeitsrecht befassen müssen. Sie haben bis jetzt keine Ahnung von der Sache. Sie müssen sich zuerst einmal schlaumachen, wie viele Gesamtarbeitsverträge es überhaupt gibt. Manche Anwälte wissen das nicht, das ist eine recht komplizierte Angelegenheit. Dazu kommt noch, dass das Friedensrichteramt 1 und 2 heute schon sehr stark überbelastet ist und neu in den Kreisen 1 und 2 mit allen Verfahren von Versicherungen und Banken belastet würde. Ich bin nicht sicher, ob letzten Endes sich die Friedensrichter nicht selber ins Bein schiessen, wenn sie hier die arbeitsrechtlichen Verfahren in der Stadt Zürich auch haben wollen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag als Kompromissvorschlag zu unterstützen.

Lisette Müller (EVP, Knonau): Das Friedensrichteramt ist bekannt. Es arbeitet effizient, rasch, bürgernah. Es ist persönlich, es ist kostengünstig – seit 206 Jahren. Ich selber kenne das Amt, ich war selber vor vielen Jahren einmal neun Jahre lang Friedensrichterin. In der Zwischenzeit sind Scheidungsverfahren und Ehrverletzungen weggefallen. Ich bin überzeugt, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Zürich leisten enorm gute Arbeit und sie haben Kapazitäten. Sie können die Aufgabe der Schlichtungsbehörde für Arbeitsstreitigkeiten weiterführen. Sie haben bisher Erfahrung gesammelt darin. Sie haben sehr viele Verfahren erleidigen können. Und sie haben sich auch ein Stück weit professionalisiert. Statt teure neue Strukturen für Schlichtungsstellen aufzubauen, gilt es bestehende Strukturen zu nutzen und diese Verantwortung und diese Aufgabe bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zu belassen. Danke.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Ich möchte Ihnen noch einmal die zahlreichen Argumente und Stellen vortragen, welche für die einheitliche Lösung mit den Friedensrichterinnen und Friedensrichter als arbeitsrechtliche Schlichter für den ganzen Kanton sprechen. Bis anhin war genau diese Regelung, wie sie sich nun in Paragraf 50 litera a GOG findet, im ganzen Kanton die Regelung mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur-, die sich seit lan ger Zeit bewährt hat. Beispiel dafür: Das zweitgrösste Gericht des Kantons Zürich, das Bezirksgericht Bülach, hat im Jahr 2008 etwa gleich viele arbeitsrechtliche Streitigkeiten wie das Spezialarbeitsgericht in Winterthur bewältigt. Ich nehme Bezug auf den Brief der Zürcher Bezirksgerichtspräsidenten vom 5. Januar 2010: Geschlichtet hat vorgängig jeweils- also beim Bezirksgericht Bülach auch- der Friedensrichter oder die Fri edensrichterin. Es besteht daher ein guter Grund, dies nun im ganzen Kanton, also auch in Zürich und für die Teile des Bezirks Winterthur inskünftig so zu handhaben. Für diese Kommissionslösung hat sich im Übrigen auch die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich in ihren schriftlichen Stellungnahmen an die Justizdirektion vom 28. Januar 2009, Seite 16 folgende, und vom 16. September 2009, Seite 8, also zweimal, ausgesprochen, und zwar, Kollege Yves de Mestral, auch angesichts der Erhöhung der Spruchkompetenz der Friedensrichter auf 2000 Franken und der Beteiligung der Rechtsanwälte allenfalls beim Friedensrichter oder im Schlichtungsverfahren.

Ich nehme nicht an, dass dem so wäre, wenn das Obergericht hier die Friedensrichter-Qualitätsansprüche als ungenügend empfinden würde. Sodann hat auch der Verband der Friedensrichter – und das scheint mir doch sehr wichtig zu sein, dass diese selber sagen, welche Aufgaben sie erfüllen möchten –, der Verband der Friedensrichter hat sich in seiner Vernehmlassung vom 21. Januar 2009, dann noch einmal im August 2009 und am 19. November 2009 ausdrücklich für diese einheitliche Regelung für den ganzen Kanton ausgesprochen. Ich nehme an, Sie wurden auch von einem Friedensrichter in dieser Richtung angesprochen, offenbar auch Yves de Mestral am Wochenende noch einmal. Fazit: Auch die Friedensrichter wollen diese einheitliche Regelung, zumal dies eben, wie bereits erwähnt, in den Landbezirken auch bis anhin schon so war, ohne dass sich hier jemand ins Knie geschossen hätte.

Vor den Osterferien waren die Kantonsfinanzen ein Thema. Der Minderheitsantrag würde zusätzliche Kosten für den Kanton bedeuten, der den Städten Winterthur und Zürich die Bildung der arbeitsrechtlichen

Schlichtung durch juristische Sekretäre oder neu dann eben Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber finanzieren müsste, während die bereits bestehenden und in den Kommunen finanzierten Friedensrichter keine grossen Mehrkosten verursachen würden.

Kurz: Auch die SVP ist für den Kommissionsantrag und beantragt Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen. Danke.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Wir machen hier ja nicht Gesetzgebung für die Friedensrichter oder gegen die Friedensrichter oder für die Gerichte oder gegen die Gerichte. Wir machen hier Gesetzgebung für die Bürgerinnen und Bürger. Und die entscheidende Frage ist: Wie kommen ein Bürger oder eine Bürgerin kompetent und schnell zu ihrem Recht? Das ist doch die entscheidende Frage, die wir uns hier stellen müssen. Und da muss man die heutige Situation, diese Spaltung im Kanton Zürich, indem wir in den Städten Zürich und Winterthur diese Arbeitsgerichte hatten, berücksichtigen. Es ist eben so, dass das Arbeitsgericht Zürich keine «Quantité négligeable» ist. Es hat im letzten Jahr 1134 Fälle behandelt. Beim Arbeitsgericht Winterthur, Beat Stiefel, waren es nur 99 Fälle; das waren dann etwa gleich viele wie beim Bezirksgericht Bülach. Aber hier im Arbeitsgericht Zürich haben Sie ein Kompetenzzentrum für Arbeitsrecht. Die wissen, um was es geht. Das ist eine Stelle, wo Ihnen die Leute schnell und rasch Auskunft geben und auch schnell und rasch entscheiden können. Deshalb wäre es eine sehr sinnvolle Lösung, wenn das Arbeitsgericht Zürich, die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre hier eben auch Schlichtungsbehörde sein würden. Dann haben Sie eine Stelle in der Stadt Zürich, wo Sie schnell zu Ihrem Recht kommen. Wenn das nicht so wäre, wenn das auf die Friedensrichter aufgesplittet wäre, dann hätten Sie sechs verschiedene Stellen. Das wäre noch kompliziert für manche Leute, überhaupt herauszufinden, in welchem Kreis sie wohnen. Und es ist jetzt einfach so: Das Know-how von sechs Friedensrichterinnen und Friedensrichtern ist nicht so gross wie dasjenige des zentralisierten Arbeitsgerichts. Das ist eine sehr sinnvolle Lösung. Ich denke, Sie erweisen den Bürgerinnen und Bürgern einen Bärendienst, wenn Sie das auf die Friedensrichter aufsplitten.

Bezüglich der Kosten wurde gesagt, das koste etwas. Aber meinen Sie denn, die Friedensrichter arbeiten gratis? Die werden einfach von der Gemeinde bezahlt und nicht vom Kanton. Aber schlussendlich zahle ich ja auch Steuern für die Gemeinde und nicht nur für den Kanton.

Also für mich als Bürger ist es genau gleich teuer, das ist also kein Argument. Es ist auch so, dass die Arbeitgeberverbände selber gesagt haben, man soll an dieser bisherigen Lösung festhalten, wonach in der Stadt Zürich die Friedensrichterinnen und Friedensrichter nicht zuständig sein sollen.

Und dann noch ein politisches Argument. Diese Frage ist ja sehr umstritten. Es ist ja nicht so, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter nicht schon einen Etappenerfolg erzielt hätten. Ursprünglich war ja vorgesehen, dass überall die Gerichte, die juristischen Sekretäre Schlichtungsbehörde sind. Das wurde natürlich dann hochgradig gekippt in der Kommission. Es ist so, Lisette Müller, wenn Sie das genau gelesen haben, dass die Friedensrichter jetzt noch mehr Kompetenzen erhalten als bis anhin, dass sie auch für die Bezirke Zürich und die Stadt Winterthur zuständig sind. Ich denke, wenn man Politik macht, dann muss man auch Kompromisse machen. An der bisherigen Lösung sind vor allem auch die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Stadt interessiert, weil sie bis anhin mit dieser zentralen Lösung eine sehr gute Erfahrung gemacht haben. Ich begreife nicht, wieso die Friedensrichter hier jetzt alles wollen, grundsätzlich für den ganzen Kanton die gleiche Lösung, und nicht mit der bisherigen Spaltung, die den Status quo zeitgemäss in die neue eidgenössische Zivilprozessordnung transportieren würde, leben können.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag im Interesse der Ratsuchenden zuzustimmen.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Auf die Gefahr hin, dass sich für mich das Klima vielleicht vorübergehend etwas abkühlt, muss ich Ihnen mitteilen, dass aus der Sicht der Arbeitgeberorganisationen dieser Minderheitsvorschlag zweckmässiger ist und unterstützt werden sollte. Selbstverständlich hätten die Arbeitgeber noch weitergehende Ideen gehabt. Man hätte eigentlich am liebsten ein Gericht in Winterthur und in Zürich gehabt, aber das ist in der Kommissionsarbeit vom Tisch gewischt worden. Aber ich bin etwas erstaunt, dass in der Kommissionsarbeit die Anliegen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer offenbar nicht berücksichtigt wurden. Ich für meinen Teil werde den Minderheitsantrag unterstützen.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und darum, Gleiches zu tun. Danke.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Ich möchte noch kurz etwas zum Votum von Martin Arnold sagen. Wir haben in der Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände angehört. Also diese Kritik ist nicht berechtigt.

Regierungsrat Markus Notter: Das eine Anliegen der Arbeitgeberund Arbeitnehmerorganisationen wurde berücksichtigt, nämlich die paritätisch besetzten Arbeitsgerichte gesamtkantonal. Bei den Schlichtungsstellen haben wir nicht so genau gesehen, wie da die Interessen sind. Ich nehme das jetzt mit Interesse zur Kenntnis. Der Regierungsrat hat einen Vorschlag gemacht. Er hat gefunden, man solle im ganzen Kanton die Schlichtungsstelle bei den Arbeitsgerichten ansiedeln. Das war nicht mehrheitsfähig. Man hat gefunden, es müssten die Friedensrichter sein. Und da muss ich Ihnen jetzt sagen: Der Regierungsrat vermag nicht zu erkennen, dass die Verhältnisse in Zürich und Winterthur so total anders sind als im übrigen Kanton. Wir sprechen uns für eine einheitliche Lösung aus. Die beste wäre diejenige gewesen, die wir vorgeschlagen haben (Heiterkeit). Wenn Sie dieser nicht folgen können, dann ist die zweitbeste diejenige, die Ihre Kommissionsmehrheit vorschlägt. Ich beantrage Ihnen, in diesem Sinne zu entscheiden und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Die Paragrafen 56 bis 59 hängen thematisch zusammen. Wer diesem Paket, dem Minderheitsantrag, zustimmen möchte, drücke die Ja-Taste, wer das Paket ablehnen will, die Nein-Taste.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Christoph Holenstein mit 95: 73 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) ab.

2. Abschnitt: Friedensrichterinnen und Friedensrichter §§ 51, 52, 53, 54 und 55

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 56

Minderheitsantrag von Christoph Holenstein, Markus Bischoff, Renate Büchi, Yves de Mestral, Maleika Landolt, Martin Naef und Gabi Petri (in Verbindung mit § 50):

3. Abschnitt: Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Örtliche Zuständigkeiten

§ 56. Für die Städte Zürich und Winterthur besteht an den zuständigen Bezirksgerichten eine Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Sie besteht aus einer oder mehreren Personen.

Wahl

§ 57. Das Bezirksgericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder aus seinen Gerichtsschreiberinnen und -schreibern die erforderlichen Mitglieder der Schlichtungsbehörde (Schlichterinnen und Schlichter).

Angliederung, § 58. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist administrativ dem Bezirksgericht Geschäftsführung angegliedert.

² Das Bezirksgericht regelt die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde

Sachliche Zuständigkeit § 59. Die Schlichterin oder der Schlichter ist Schlichtungsbehörde gemäss ZPO für Streitigkeiten gemäss § 18. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss § 64.

Abschnitte 3 und 4 gemäss Kommissionsantrag werden zu Abschnitten 4 und 5.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Die Paragrafen 56 bis 59 sind erledigt.

3. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz

§§ 60, 61, 62, 63 und 64

4. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen

§§ 65, 66, 67 und 68

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wir unterbrechen die Debatte über dieses Geschäft und fahren am nächsten Montag weiter beim Paragrafen 69.

Die Beratung wird abgebrochen. Fortsetzung am 19. April 2010.

Antrag betreffend gemeinsame Beratung von Geschäften

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich habe jetzt noch eine Mitteilung aus der Geschäftsleitung zu machen; das habe ich zu Beginn der Sitzung vergessen.

Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen gemeinsame Behandlung des heutigen Geschäftes 139, Erhöhung der Studiengebühren für Studentinnen und Studenten mit einem ausländischen Reifezeugnis sowie Doktorandinnen und Doktoranden mit einem ausländischen Studienabschluss, Dringliches Postulat 42/2010, und des heutigen Geschäftes 140, Erhöhung der Studiengebühren und restriktive Gewährung von Stipendien für Studierende aus dem Ausland, Dringliches Postulat 43/2010. Sie sind damit einverstanden.

Verschiedenes

Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von Nicolas Galladé, Winterthur

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Es ist ein Rücktrittsgesuch eingegangen. Nicolas Galladé, Winterthur, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden. Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall.

Der Rücktritt ist genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Spekuliert die Credit Suisse mit Bauernland?
 Dringliche Anfrage Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)
- Forschungs- und Entwicklungsstandort Zürich gefährdet
 Dringliche Anfrage Gaston Guex (FDP, Zumikon)
- Subventionspraxis für kommunale und regionale Holzschnitzelanlagen

Anfrage Martin Farner (FDP, Oberstammheim)

- Revision der BZO auf der Vorderbuchenegg (Stallikon)
 Anfrage Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.)
- Lehre des geltenden Rechts an der Universität
 Anfrage Christian Mettler (SVP, Zürich)
- Abschaffung der lohnwirksamen MAB (Mitarbeiterbeurteilung)

Anfrage *Marcel Burlet (SP, Regensdorf)*

- Sanierung des Areals der Jagdschiessanlage Au in Embrach Anfrage Monika Spring (SP, Zürich)
- Zuständigkeiten und gesetzliche Grundlagen für Platzgestaltungen

Anfrage Lars Gubler (Grüne, Uitikon)

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Zürich, den 12. April 2010

Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 19. April 2010.